



Geschäftsstelle der Synode

Drucksache

VIII / 1

4. Tagung der 12. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
12. bis 15. November 2017
in Bonn

V O R L A G E

des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
gemäß Art. 26 a Abs. 1 GO.EKD

ENTWURF

**eines Kirchengesetzes über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland 2018
(EKD-Datenschutzgesetz 2018 – DSGVO-EKD 2018)**

1. Gesetzestext
2. Begründung
3. Stellungnahme der Kirchenkonferenz vom 13./14. September 2017
4. Synopse

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit
- § 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 5 Grundsätze
- § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- § 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung
- § 8 Offenlegung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
- § 9 Offenlegung an sonstige Stellen
- § 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen
- § 11 Einwilligung
- § 12 Einwilligung eines Minderjährigen in Bezug auf elektronische Angebote kirchlicher Stellen
- § 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- § 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

- § 16 Transparente Information, Kommunikation
- § 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung
- § 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung
- § 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 20 Recht auf Berichtigung
- § 21 Recht auf Löschung
- § 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- § 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- § 24 Recht auf Datenübertragbarkeit
- § 25 Widerspruchsrecht

Kapitel 4

Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

- § 26 Datengeheimnis
- § 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
- § 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 29 Gemeinsam Verantwortliche
- § 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde
- § 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person
- § 34 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 35 Audit und Zertifizierung

Kapitel 5

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

- § 36 Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz
- § 37 Stellung
- § 38 Aufgaben

Kapitel 6

Unabhängige Aufsichtsbehörden (Beauftragte für den Datenschutz)

- § 39 Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 40 Unabhängigkeit
- § 41 Tätigkeitsbericht
- § 42 Rechtsstellung
- § 43 Aufgaben
- § 44 Befugnisse
- § 45 Geldbußen

Kapitel 7

Beschwerde, Rechtsbehelfe, Haftung und Schadenersatz

- § 46 Recht auf Beschwerde
- § 47 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Beauftragten für den Datenschutz oder bei deren Untätigkeit
- § 48 Rechtsschutz gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter
- § 49 Schadenersatz durch kirchliche Einrichtungen

Kapitel 8

Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

- § 50 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 51 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und statischen Zwecken
- § 52 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 53 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
- § 54 Übertragung von Gottesdiensten

Kapitel 9

Schlussbestimmungen

- § 55 Ergänzende Bestimmungen
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Präambel

Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. Die Datenverarbeitung hat die Aufgabe, den kirchlichen Auftrag im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten in all seinen Bezügen zu ermöglichen und zu fördern.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

- (3) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob die Verarbeitung auf dem Gebiet der evangelischen Kirche stattfindet, wenn diese im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag erfolgt.
- (4) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.
- (5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- (6) Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.

§ 3

Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft;

3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „Offenlegung“, Verarbeitung durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung;
5. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
6. „Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
7. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
8. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;
9. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
10. "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
11. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
12. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;

13. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
14. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
15. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
16. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
17. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
18. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
19. „Drittland“ ein Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.
20. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
21. „Beschäftigte“
 - a) die in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen,
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 - c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
 - d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 - e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,

- f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
- g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

22. „IT-Sicherheit“ den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Kapitel 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5

Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;

6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Voraussetzung jeder rechtmäßigen Verarbeitung ist, dass mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde;
4. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
5. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
6. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
7. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der kirchlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt.

§ 7

Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
3. die betroffene Person eingewilligt hat;
4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;

5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
 6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
 7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
 9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
 10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.
- (2) In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Dabei berücksichtigt sie unter anderem
1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
 2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;
 3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 13 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;
 4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
 5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.
- (3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

- (5) Das Verarbeiten von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 3 zulassen.

§ 8

Offenlegung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

- (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.
- (3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Einrichtung obliegen, und offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

- (8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 9

Offenlegung an sonstige Stellen

- (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder
 2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
 3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 13 ist abweichend von Satz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.
- (4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.
- (5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

- (1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn
1. Die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,

2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.

(2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 11

Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Kirchengesetz darstellen.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

§ 12

Einwilligung eines Minderjährigen in Bezug auf elektronische Angebote

Minderjährige, denen elektronisch Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 13

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt;
2. die Verarbeitung ist erforderlich, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;
3. die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben;
4. die Verarbeitung erfolgt durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;
5. die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
6. die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich;
7. die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich;
8. die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die

Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in diesem Absatz genannten Bedingungen und Garantien erforderlich;

9. die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich, oder
10. die Verarbeitung erfolgt für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung sowie der Statistik und es werden angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorgesehen.

- (3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen zu den in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 14

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

§ 15

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

- (1) Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.
- (2) Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

§ 16 Transparente Information, Kommunikation

- (1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.
- (2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.
- (3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 20 bis 25 innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.
- (4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
- (5) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden oder ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
 2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des Betriebsbeauftragten;
 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:
1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
 3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- (3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18

Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

- (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19

Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:
1. die Verarbeitungszwecke;
 2. die Kategorien personenbezogener Daten;
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;

4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- (2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- (3) Die Auskunft ist unentgeltlich.
- (4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 20

Recht auf Berichtigung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, auf Antrag von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- (2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 21

Recht auf Löschung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
 3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
 4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;

5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;
 6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei Angeboten von kirchlichen Diensten der Informationsgesellschaft, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.
- (2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
 3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;
 4. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
- (4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.
- (5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 22

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
 2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;

3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
 4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- (4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.
- (5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 23

Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24

Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
 2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

- (2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.
- (3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25

Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung eines Profilings.
- (2) Der Widerspruch ist unbeachtlich, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Kapitel 4

Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

§ 26

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

- (1) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
 - a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;

- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann ausreichen, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
- (5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.
- (6) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
- (2) Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen

Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

§ 29

Gemeinsam Verantwortliche

- (1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.
- (2) In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.

§ 30

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. Zuständig für die Aufsicht ist die zuständige Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.
- (2) Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
 3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter;
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis;
 6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen;
 7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;

8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (4) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.
- (8) Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

§ 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des Betriebsbeauftragten;
 2. die Zwecke der Verarbeitung;
 3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
 5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 dieses Kirchengesetzes.
- (2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:
1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der Betriebsbeauftragten für den Datenschutz;
 2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;
 3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 dieses Kirchengesetzes.
- (3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.
- (4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben. Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 13 dieses Kirchengesetzes einschließen.
- (6) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.

§ 32

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 39 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des Betriebsbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 4. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.
- (5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

§ 33

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

- (2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.
- (3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn
 1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
 2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§ 34

Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ein, sofern ein solcher benannt wurde.
- (3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
 2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß § 13 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder
 3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (4) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
 1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;

2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
 4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.
- (6) Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen zu erleichtern.
- (7) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.
- (8) Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.
- (9) Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.

§ 35

Audit und Zertifizierung

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.

Kapitel 5 **Betriebsbeauftragte für den Datenschutz**

§ 36 **Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz**

- (1) Bei verantwortlichen Stellen sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (Betriebsbeauftragte) zu bestellen, wenn
1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
 2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

Die Vertretung ist zu regeln.

- (2) Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen oder ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines Betriebsbeauftragten verpflichtet werden.
- (3) Zu Betriebsbeauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.
- (4) Zu Betriebsbeauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.
- (5) Die Bestellung von Betriebsbeauftragten nach Absatz 1 und 2 erfolgt schriftlich und ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 39 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. Ist der Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.
- (6) Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37 **Stellung**

- (1) Die Betriebsbeauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. Die verantwortliche Stelle unterstützt die Betriebsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. § 42 Absatz 6 gilt entsprechend.

- (2) Die Abberufung der Betriebsbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB zulässig. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.
- (3) Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Betriebsbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz angerufen werden.
- (4) Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die Betriebsbeauftragten wenden.
- (5) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für Betriebsbeauftragte entsprechende Anwendung.
- (6) Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass Betriebsbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

§ 38 Aufgaben

Die Betriebsbeauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie haben insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden (Beauftragte für den Datenschutz)

§ 39 Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz als unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden.

- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen die Leitungsperson der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.
- (3) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich den oder die Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen sind. Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können für ihren diakonischen Bereich eigene Beauftragte für den Datenschutz bestellen.
- (4) Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Die Bestellung setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.
- (5) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 40 Unabhängigkeit

- (1) Die Beauftragten für den Datenschutz handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.
- (2) Die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 41 Tätigkeitsbericht

Die Beauftragten für den Datenschutz erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

§ 42 Rechtsstellung

- (1) Den Beauftragten für den Datenschutz werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.
- (2) Die Beauftragten für den Datenschutz wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.
- (3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten ihrer Mitarbeitenden.
- (4) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter und Vertreterinnen. Dies können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (5) Die Beauftragten für den Datenschutz können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (7) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (8) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.
- (9) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheiden während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtenrechts die Voraussetzungen einer Entlassung und Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

§ 43 Aufgaben

- (1) Die Beauftragten für den Datenschutz haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.
- (2) Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.
- (3) Sie schulen die Betriebsbeauftragten und bilden sie fort.
- (4) Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Beauftragten für den Datenschutz die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.
- (5) Die Beauftragten für den Datenschutz können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.
- (6) Die Beauftragten für den Datenschutz können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.
- (7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- (8) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:
 1. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen;
 2. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen;
 3. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

Die Beauftragten für den Datenschutz teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.

- (9) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu

Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.

§ 44 Befugnisse

- (1) Die Beauftragten für den Datenschutz können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und –geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. Stellen Beauftragte für den Datenschutz fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.
- (2) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der oder des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.
- (3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren, sind die Beauftragten für den Datenschutz befugt, durch Bescheid anzuordnen:
 1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen;
 2. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung;
 3. die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation;
 4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
 5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
 6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.
- (4) Halten Beauftragte für den Datenschutz einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung der Beauftragten für den Datenschutz ankommt, für rechtswidrig, so

können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit nicht Besonderheiten der Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45 Geldbußen

- (1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Beauftragten für den Datenschutz Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen.
- (2) Die Beauftragten für den Datenschutz stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
 1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 3. jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 4. Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 5. etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 6. Umfang der Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für den Datenschutz, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 7. Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 8. Art und Weise, wie der Verstoß dem Beauftragten für den Datenschutz bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 9. Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

- (5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.
- (6) Gegen verantwortliche Stellen im Sinne des § 4 Nummer 10 sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

Kapitel 7 Beschwerde, Rechtsbehelfe, Haftung und Schadenersatz

§ 46 Recht auf Beschwerde

- (1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß den §§ 47 und 48 hin.
- (3) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an Beauftragte für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Beauftragten für den Datenschutz oder bei deren Untätigkeit

- (1) Gegen Verwaltungsakte der Beauftragten für den Datenschutz ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn sich der oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

§ 48 Rechtsschutz gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter

Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten wegen Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist unmittelbar eröffnet.

§ 49

Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

- (1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.
- (3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

Kapitel 8

Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 50

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

- (1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung

bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.

- (3) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und
 1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt;
 2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert oder
 3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde.
- (4) Die Offenlegung an künftige Dienstherrn, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf.
- (5) Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.
- (6) Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.
- (7) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.
- (8) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.
- (2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.
- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
 1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 52

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

- (1) Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 49. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.
- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den

Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 53

Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie

1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder
2. zum Schutz von Personen und Sachen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 54

Übertragung von Gottesdiensten

Zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags ist die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

§ 55 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.
- (2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.
- (3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 2, S. 34) außer Kraft.
- (2) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 2, S. 34), bleiben unberührt. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.
- (3) Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 2, S. 34), bleiben unberührt. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.
- (4) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.
- (5) Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 53 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.
- (6) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von drei Jahren überprüft werden.

**Begründung zur Novelle des
Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)**

A. Vorspann

1. Zur Inhaltsübersicht

Wie auch dem Datenschutzgesetz der EKD 2013 wird der Novelle zur besseren Übersichtlichkeit eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Schon hier wird deutlich, dass einige der alten Begrifflichkeiten der neuen Begrifflichkeit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) angepasst werden mussten und die Regulationsintensität stark zugenommen hat. Die Anzahl der Paragraphen aus dem DSG-EKD alt wurde von 27 auf 56 quasi verdoppelt.

2. Präambel

Anders als im DSG-EKD alt wird dem DSG-EKD-E eine Präambel vorangestellt, um zu verdeutlichen, dass die kirchliche Regelung zur Ausfüllung der bestehenden Gesetzgebungskompetenzen vollzogen wird und den Einklang mit den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung herstellt. Auch wird darauf verwiesen, dass die Datenverarbeitung der Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgabe dient. Dabei umfasst der kirchliche Auftrag das Wirken kirchlicher Stellen insbesondere auf den Gebieten der Seelsorge, der Darreichung und Verwaltung der Sakramente, der gottesdienstlichen Handlungen und der schöpferischen bewahrenden Tätigkeiten, der kirchlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit, der kirchlichen Gesundheitsvorsorge in Pflege, Fürsorge und Beratung, der Mission und Glaubensvermittlung, der Ökumene, der kirchlichen Auslands- und Entwicklungstätigkeiten, der Armutsbekämpfung, der Friedens- und Flüchtlingsarbeit sowie der (Selbst-) Verwaltung, des kirchlichen Finanz-, Steuer- und Spendenwesens und der kirchlichen Gerichtsbarkeit. In Satz 4 wird verdeutlicht, dass die Datenverarbeitung der Aufgabe dient, den umfänglichen kirchlichen und diakonischen Auftrag im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen und zu fördern. Dies ist insbesondere für Außenstehende, für Dritte und gegenüber den innerstaatlichen und europäischen Institutionen als Anker von großer Wichtigkeit.

B. Begründung und Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 1 Schutzzweck

Hier wird auf die bisherige Regelung zurückgegriffen. An diesem Schutzzweck hat sich nichts geändert.

§ 2 Anwendungsbereich

Absatz 1: Hier findet sich weitgehend die alte Formulierung wieder, jedoch ohne „rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“. Auch in der alten, erweiterten Regelung konnten nur die Stiftungen in den Anwendungsbereich einbezogen werden, die der Kirche oder der Diakonie organisatorisch zuzuordnen waren. Gleichwohl bleiben sie als Zugeordnete vom

Anwendungsbereich umfasst. Ansonsten ist § 2 Absatz 1 weitgehend wortgleich mit der Altregelung des § 1 Absatz 2.

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut der EU-DS-GVO, wie er sich dort in Artikel 2 Absatz 1 wiederfindet. § 1 Absatz 3 der DSGVO alt erfährt insofern eine Modifizierung.

Absatz 3 nimmt den räumlichen Anwendungsbereich von Artikel 3 EU-DS-GVO auf, eingegrenzt auf den Geltungsanspruch des EKD-Gesetzes.

Absatz 4 schließt den Geltungsbereich des persönlichen und familiären Tätigkeitsbereichs aus, wie es sowohl Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der EU-DS-GVO als auch § 1 Absatz 1 Satz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorsehen.

Absatz 5 ist wortgleich mit dem DSGVO alt und findet seine Entsprechung in § 1 Absatz 3 des neuen BDSG.

Absatz 6 entspricht wiederum weitgehend der Regelung des DSGVO alt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese besonderen Regelungen nur dann der allgemeinen Regelung des DSGVO vorgehen können, wenn diese das einheitliche Datenschutzniveau des DSGVO beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Spezialregelungen das Datenschutzniveau nicht ausgehöhlt und somit die staatlichen Anforderungen an das kirchliche Datenschutzrecht nicht in Spezialgesetzen unterschritten werden.

§ 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

Die bisherige Regelung in § 1 Absatz 4 DSGVO alt findet nun – in einer sprachlich angepassten Form – an exponierter Stelle ihren Ort. Das Seelsorgegeheimnis und die Amtsverschwiegenheit stellt ein besonderes kirchliches Proprium dar und soll sich daher an exponierter Stelle wiederfinden. Hierin unterscheidet sich der kirchliche Datenschutz von staatlichen Regelungen. Nur die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltung, von Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder von besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, finden eine Entsprechung in § 1 Absatz 2 Satz 2 des BDSG.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Hier finden sich alle Begriffe wieder, die eine kirchliche Relevanz aufweisen, die eins zu eins von Artikel 4 EU-DS-GVO übernommen worden sind. Da der kirchliche Gesetzgeber nicht dem staatlichen Doppelungsverbot unterliegt, waren sie aufzunehmen. Kirchlicherseits sind folgende Begriffe zusätzlich aufgenommen worden, die für den kirchlichen Bereich notwendig sind, obgleich seitens der EU-DS-GVO keine Entsprechung besteht:

- „Offenlegung“ (Nummer 4),
- „Anonymisierung“ (Nummer 8),
- „Drittland“ (Nummer 19) und
- „IT-Sicherheit“ (Nummer 22).

Keine Aufnahme gefunden haben die EU-Betriebsbestimmungen:

- „Hauptniederlassung“ (Nummer 16),
- „Unternehmensgruppe“ (Nummer 19),
- „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ (Nummer 20),
- „betroffene Aufsichtsbehörde“ (Nummer 22),
- „grenzüberschreitende Verarbeitung“ (Nummer 23),
- „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ (Nummer 24),
- „Dienst der Informationsgesellschaft“ (Nummer 25) und
- „internationale Organisation“ (Nummer 26),

weil sie zum Teil EU-spezifische Definitionen darstellen oder für den kirchlichen Bereich selbst-erklärend sind, soweit sie überhaupt Aufnahme in die kirchlichen Datenschutznormierungen gefunden haben.

Die Begriffsbestimmungen sind wegen der Vergleichbarkeit weitgehend eins zu eins in der gleichen Reihenfolge übernommen, allenfalls durch die kirchenspezifischen Begrifflichkeiten modifiziert worden. Die Begriffsbestimmung „IT-Sicherheit“ (Nummer 22) wurde im Vergleich zu § 9 DSG-EKD alt sprachlich im Duktus angepasst.

§ 5 Grundsätze

Absatz 1 entspricht grundsätzlich Artikel 5 EU-DS-GVO und nimmt ihn weitgehend wörtlich, jedoch einer sprachlichen Überarbeitung unterzogen, auf.

Diese Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten waren von ihrer Substanz eins zu eins in die kirchliche Regelung zu übernehmen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, das kirchliche Recht sei hier nicht mit der staatlichen Regelung in Einklang gebracht worden.

Insofern war die „Rechenschaftspflicht“, wie sie die EU-Regelung in Artikel 5 Absatz 2 vorsieht, kirchlicherseits in Absatz 2 zu übernehmen. Vergleichbares sah jedoch bereits § 14 („Durchführung des Datenschutzes“) des DSG-EKD alt vor.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Vergleichbares gilt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: Hier wurde – um sich nicht dem Vorwurf des Nicht-in-Einklang-Gebracht-Habens auszusetzen – die EU-Regelung des Artikel 6 Absatz 1 („Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“) weitgehend in ihrer Substanz eins zu eins übernommen. Doch konnten Teilbereiche der bisherigen Regelung aus § 5 („Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung“) des DSG-EKD alt mit integriert und beibehalten werden.

§ 7 Rechtmäßigkeit und Zweckänderung

Der Paragraph greift Teile des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a) bis e) EU-DS-GVO und die Regelungen des § 5 DSG-EKD alt auf. Dies gilt insbesondere für die Absätze 4 und 5 DSG-EKD alt, denen zum Teil in modifizierter Form in der Neuregelung und den damit gegebenen neuen Bezügen Rechnung getragen wird.

§ 8 Offenlegung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

Diese Regelung übernimmt bis auf die notwendigen, auch sprachlichen, Anpassungen und die notwendigen Anpassungen der Verweise die Regelung in § 12 („Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen“) DSG-EKD alt wortwörtlich auf. Der Begriff der „Offenlegung“ als ein Teil der „Verarbeitung“ ersetzt den bisherigen Begriff der „Datenübermittlung“ als besondere Spezifikation.

§ 9 Offenlegung an sonstige Stellen

Gleiches gilt für § 9. Bis auf Ersetzung des Wortes „Übermittlung“ durch den spezifischen Begriff „Offenlegung“ besteht hier eine wortwörtliche Übereinstimmung.

§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

Absatz 1 erster Halbsatz nimmt weitgehend den Regelungsgehalt des Artikel 44 Absatz 1 EU-DS-GVO auf. Im Weiteren werden die Inhalte der Artikel 45 und 46 der EU-DS-GVO komprimiert, so dass es vom Datenschutzniveau keine ins Gewicht fallenden Abweichungen gibt und nur dort kirchliche Besonderheiten zum Tragen kommen, wo diese der Sonderstellung der Kirchen geschuldet sind und kirchliche Relevanz aufweisen. Damit finden der von der EU-Kommission getroffene „Angemessenheitsbeschluss“ und die vorgesehenen „geeigneten Garantien“ Eingang in das kirchliche Recht.

§ 11 Einwilligung

Hier war es erforderlich, die entsprechende Regelung des Artikel 7 der EU-DS-GVO nahezu wortwörtlich zu übernehmen. Die bisherige Regelung des § 3a des DSG-EKD alt kann sich insofern nur in Teilbereichen inhaltlich wiederfinden.

§ 12 Einwilligung eines Minderjährigen in Bezug auf elektronische Angebote

Der Inhalt der vergleichbaren Regelungen in Artikel 8 der EU-DS-GVO spricht nicht wie die kirchliche Regelung von Minderjährigen, sondern von Kindern. Die EU-DS-GVO sieht das 16. Lebensjahr als das entscheidende an, jedoch wird in Absatz 2 den Mitgliedsstaaten eröffnet, eine andere Altersgrenze vorzusehen, die jedoch nicht unter dem 13. Lebensjahr liegen darf. Da es sich hier um Angebote handelt, die von kirchlichen Stellen den Minderjährigen gemacht werden, sind besonders die Angebote in den Blick zu nehmen, die etwa Jugendlichen im Konfirmandenalter vom Pfarramt oder vom Jugenddiakon unterbreitet werden. In einigen Gliedkirchen ist das aktive und bisweilen sogar das passive Wahlalter auf 14 Jahre normiert. Daher rechtfertigt es sich, dass die kirchliche Regelung auf das Alter der Religionsmündigkeit, das mit der Konfirmation und damit regelmäßig mit dem 14. Lebensjahr eintritt, Bezug nimmt. Es geht hier nicht wie in der staatlichen Regelung um Angebote kommerzieller Anbieter, die zudem oft noch finanzielle Risiken und Bindungen beinhalten. Ein solcher Schutz ist für kirchliche Informationsangebote, die sich im Freizeitbereich in der kirchlichen Jugendarbeit bewegen, nicht gegeben. Es ist vielmehr das besondere kirchliche Proprium, das hier seinen Ausdruck finden muss. Von daher ist es gerechtfertigt, hier von der den Mitgliedsstaaten gegebenen

Erlaubnis kirchlicherseits Gebrauch zu machen und von der vorgesehenen Altersgrenze 16 Jahre abzuweichen. Es ist schwerlich vermittelbar, dass Minderjährige mit 14 Jahren bereits das aktive und passive Wahlrecht wahrnehmen können, nicht aber über nicht-kommerzielle Angebote, die ihnen von kirchlichen Stellen gemacht werden, eigenverantwortlich entscheiden können. Satz 3 nimmt insbesondere eine Anregung aus der diakonischen Beratungstätigkeit auf: Spezifische Angebote, die bewusst einem Kind aufgrund der besonderen familiären Situation direkt gemacht werden müssen, bedürfen keiner Einwilligung der Sorgeberechtigten, sonst könnte eine mögliche Therapie bzw. der Therapieerfolg gefährdet sein.

Auf den weiteren Regelungsgehalt der Absätze 2 und 3 von Artikel 8 wurde verzichtet, da es sich bei den kirchlichen Angeboten kaum um kommerzielle Angebote handelt und die Regelungen des Vertragsrechtes selbstverständlich Geltung besitzen.

§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung in Artikel 9 Absatz 1 EU-DS-GVO, konnte jedoch komprimiert werden, da „die besondere Kategorie“ bereits in der Begriffsbestimmung des § 4 Nummer 2 definiert ist. Eine vergleichbare Begriffsbestimmung befindet sich auch in § 2 Absatz 11 DSG-EKD alt.

Absatz 2 nimmt in Nummer 1 bis 10 – bis auf die Anpassung an den kirchlichen Terminus – fast wortwörtlich die entsprechende Normierung des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) bis j) EU-DS-GVO auf.

Gleiches gilt für den Absatz 3, der Artikel 9 Absatz 3 der EU-DS-GVO entspricht.

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Hier erfolgt eine inhaltliche Aufnahme von Artikel 10 EU-DS-GVO, jedoch ohne Satz 2, der keine kirchliche Relevanz aufweist (behördlich zu führendes Strafregister).

§ 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Es erfolgt eine Übernahme – mit der entsprechenden Fassung der Verweise auf das kirchliche Recht – des entsprechenden Artikels 11 EU-DS-GVO. Diese Regelung war zur Einhaltung des In-Einklang-Bringens mit dem EU-Recht erforderlich.

§ 16 Transparente Information, Kommunikation

Ausgangspunkt der Regelung für das DSG-EKD-E ist die Regelung des Artikels 12 Absatz 1 bis 5 EU-DS-GVO. Diese wichtige Regelung des EU-Rechts war weitgehend wortgleich zu übernehmen. Die weiteren Absätze 6 bis 8 der EU-Regelung weisen keine kirchliche Relevanz auf.

§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

Ausgangspunkt der kirchlichen Regelung bildet wiederum die staatliche Normierung, wie sie in Artikel 13 EU-DS-GVO ihren Ausdruck gefunden hat. Hier ist eine Reduktion auf das kirchlich Notwendige geschehen. Es ist davon auszugehen, dass die Informationspflicht bei der betroffenen Person keine solche Ausprägung annehmen muss, wie sie im privaten Sektor und bei der EU oder sogar bei weltweit agierenden Unternehmen vonnöten erscheint. Daher sind die Informationspflichten, auch um den Verwaltungsaufwand vor Ort möglichst gering zu halten, praktischerweise bereits bei der Erhebung der Daten, soweit sie handschriftlich auf Formularen erfolgt, dort mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Insgesamt kann für den kirchlichen Regelungsbereich davon ausgegangen werden, dass der Informationspflicht auf Verlangen nachzugehen ist und keine automatische Informationspflicht statuiert werden muss. Inhaltlich sind alle diejenigen Punkte aufgeführt, die sich in Artikel 13 Absatz 1 EU-DS-GVO wiederfinden, soweit sie Kirchenrelevanz aufweisen. Eine grenzüberschreitende Weitergabe personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist in der Regel für Kirchenmitglieder ohne Relevanz, so dass dies in dieser Regelung hier nicht noch einmal separat aufgeführt werden muss: Buchstabe f) von Artikel 13 Absatz 1 EU-DS-GVO findet sich insofern nicht in der Kirchenregelung wieder.

Gleiches gilt für den Regelungsumfang in Absatz 2. Hier wird die EU-Regelung auf die kirchliche Relevanz zugeschnitten und reduziert.

Absatz 3 stellt eine parallele Regelung zu der entsprechenden EU-Regelung in Artikel 13 Absatz 3 dar.

Durch Absatz 4 wird insbesondere der Verwaltungsaufwand vor Ort reduziert, wenn und insoweit die betroffene Person bereits über die Information, etwa durch die Meldebehörde, verfügt oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. So auch Artikel 13 Absatz 4 EU-DS-GVO.

§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

Hier war die Regelung der EU-DS-GVO der Ausgangspunkt für die kirchliche Regelung. Artikel 14 EU-DS-GVO wiederholt die einzelnen Punkte des vorhergehenden Artikels 13, so dass es in der kirchlichen Regelung zur Vereinfachung möglich war, auf den Datenkatalog in § 17 Absatz 1 und 2 zu verweisen und diesen lediglich um die neu aufgelisteten Tatbestände des Artikel 14 EU-DS-GVO zu erweitern.

Absatz 2 befreit die kirchliche Stelle von dieser Verpflichtung, soweit hier eine besondere Geheimhaltungspflicht einschlägig ist, oder die Wahrung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person

In dieser Regelung wird in Absatz 1 angeknüpft an die entsprechende Regelung des Artikel 14 Absatz 1 EU-DS-GVO. Dieses Auskunftsrecht ist an einen entsprechenden Antrag geknüpft.

In Absatz 2 wird die Regelung des § 15 DSGVO alt wortwörtlich übernommen. Gleiches gilt für Absatz 3 und 4.

Da das Auskunftersuchen der betroffenen Personen in der Vergangenheit zahlenmäßig sehr gering war, ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft kein verstärktes Interesse besteht. Wichtig ist, dass dieses Auskunftersuchen unentgeltlich geschieht, um damit keine zusätzlichen Hürden aufzubauen.

§ 20 Recht auf Berichtigung

Dieses kirchliche Recht auf Berichtigung ist ein Abbild der EU-Regelung (vgl. Artikel 16 EU-DS-GVO). Dieses Recht kann jedoch eingeschränkt sein, soweit sich die Berichtigung auf Dokumente und Unterlagen bezieht, die Urkundencharakter aufweisen, etwa bei Korrekturen der Kirchenbücher oder bei bereits archivierten Zeitdokumenten. Hierzu gibt es spezielle Regelungen etwa in § 11 der Kirchenbuchordnung oder in § 4 Absatz 6 des Archivgesetzes der EKD. Eine besonders geregelte Ausnahme findet sich in Absatz 2 des Archivwesens betreffend, da hier bereits lange Fristen verstrichen sind, bevor diese Daten ins Archiv überstellt werden.

§ 21 Recht auf Löschung

Die Regelung nimmt § 16 DSGVO alt und die weitergehende Regelung des Artikel 17 EU-DS-GVO auf.

In Absatz 4 wird auf „das Recht der Einschränkung der Verarbeitung“ als Löschungssurrogat hingewiesen.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Archiv- und des Kirchenbuchwesens dem Recht auf Löschung gemäß der dort in der Spezialregelung vorgesehenen Normierung entgegensteht. So sind einmal getätigte Taufhandlungen, die im Taufbuch eingetragen sind, nicht zu löschen, wenn später ein Kirchengaustritt erfolgt. Auch sonstige kirchliche Amtshandlungen, soweit sie einen Eintrag in die entsprechenden Kirchenbücher hervorrufen, sind nur in den Grenzen der dort normierten Bereiche ergänzbar, abänderbar oder als Beigeschriebenes veränderbar. Eine vollzogene Taufe wird nicht dadurch ungültig, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Kirchengaustritt erfolgt und eine vollzogene kirchliche Trauung wird nicht dadurch unexistent, ungeschehen, dass eine spätere Scheidung erfolgt. Solche „Realakte“ bleiben bestehen. Auch eine Geburtsurkunde wird nicht eingezogen oder vernichtet, wenn der Tod eingetreten ist. Realakte sind und bleiben gültig.

§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

§ 22 entspricht fast wortwörtlich der entsprechenden Regelung des Artikel 18 EU-DS-GVO. Dies gilt sowohl für Absatz 1 als auch für die Absätze 2, 3 und 4.

Absatz 5 nimmt die Regelung des § 16 Absatz 8 DSGVO alt auf und trägt dem kirchlichen Archiv- und Kirchenbuchwesen Rechnung.

§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Diese Regelung nimmt die Normierung des Artikel 19 EU-DS-GVO weitgehend wörtlich auf. Sie war in das Kirchengesetz zu übernehmen, da die Informationspflicht ein Eckpfeiler der EU-DS-GVO darstellt.

§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit

Das neue Recht aus der EU-DS-GVO stellt eine der wesentlichen Neuerungen dar, die deshalb in das kirchliche Recht zu übernehmen war. Bis auf notwendige sprachliche Anpassungen, eine kleine Strukturänderung und die Einfügung der kirchlichen Bezüge wurde damit der Artikel 20 EU-DS-GVO in das DSG-EKD übernommen.

§ 25 Widerspruchsrecht

Dieses Recht war bereits in § 16 Absatz 4a) DSG-EKD alt in diesem umfänglichen Regelungsumfang normiert und wird in etwas veränderter Form wieder aufgegriffen, obgleich die EU-Regelung in Artikel 21 wesentlich enger gefasst ist.

§ 26 Datengeheimnis

Diese Regelung entspricht wortwörtlich der bisherigen Regelung in § 6 DSG-EKD alt.

§ 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

In § 27 findet sich u. a. die in § 9 DSG-EKD alt getroffene Regelung wieder, angereichert durch die Übernahme der Artikel 24 und 25 EU-DS-GVO. Die Verpflichtung, IT-Sicherheit zu gewährleisten, ist um den kirchlichen Auftragsverarbeiter erweitert. Die Anlage zu § 9 Absatz 2 DSG-EKD alt bzw. zu § 26 DSG-EKD neu kann entfallen, auch weil die Datenschutzausrichtung der EU-DS-GVO eher auf den präventiven und technischen Schutz ausgerichtet ist, was sich u. a. in der Regelung des § 28 niederschlägt.

§ 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Dieser sogenannte (vorgelagerte) technische Datenschutz wird in Zukunft immer stärker an Gewicht gewinnen. Soweit durch Technik und entsprechende Voreinstellungen bereits datenschutzrechtliche Anforderungen umgesetzt werden können, wird die Handhabung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Wesentlichen vereinfacht. Diese neue Ausrichtung ist ein weiterer Eckpfeiler der EU-DS-GVO. Als solcher war er in die kirchliche Regelung zu übernehmen.

Absatz 1 und Absatz 2 spiegeln den Regelungsgehalt und die spezifischen englischen Fachausdrücke „Data Protection by Design“ und „Data Protection by Default“ wider.

§ 29 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

Hier wird weitgehend die Regelung des Artikel 26 EU-DS-GVO wiedergegeben und an die kirchlichen Spezifika angeglichen, so dass es teilweise zu einer wörtlichen Übernahme des EU-Rechts gekommen ist.

§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

§ 30 weist zwei entscheidende Änderungen hinsichtlich der bisherigen Regelung des § 11 DSGVO alt auf. Es hat sich gezeigt, dass das Hartbleiben und Beharren auf das hohe deutsche und damit auch auf das hohe kirchliche Datenschutzniveau selbst die Großplayer wie Facebook und Microsoft in der Hinsicht beeindruckt hat, dass sie nun – zumindest verbal – ernsthaft versuchen, den datenschutzrechtlichen Vorgaben nachzukommen. So sollen Daten, auch wenn sie sich in einer Cloud in den USA befinden, nicht dem Zugriffsrecht des US-Staates unterliegen. Ferner will man durch die Kooperation mit deutschen Firmen erreichen, dass die Cloud nach Möglichkeit auch auf dem Gebiet der EU, insbesondere in Deutschland betrieben und gehostet wird und dann erst recht dem Zugriff des US-Staates entzogen ist. Die Überprüfungs- und Überwachungsmöglichkeit seitens der staatlichen oder kirchlichen Datenschutzaufsicht wird jedoch weiterhin abgelehnt. Die Rechtsprechung des EuGH hat das Ihre dazu beigetragen, dass ein Umdenken in diese Richtung stattgefunden hat. Daher war es angezeigt, von der bisherigen, sehr stringenten Regelung abzuweichen. Wenn sich auf der Gegenseite, das heißt bei den Betreibern von Clouds und weiteren Angeboten im Bereich der sozialen Medien, die Festlegung auf das europäische Datenschutzniveau gefestigt hat, wird die Öffnung in Absatz 5, dass ein angemessenes Datenschutzniveau Anerkennung finden kann, soweit beim Auftragsverarbeiter geeignete interne Datenschutzvorschriften vorhanden sind (Binding Corporate Rules) oder Standardschutzklauseln Verwendung finden (Code of Conduct), voll zum Tragen kommen. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Erlaubnis erteilt werden, dass eine Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union stattfinden darf und soziale Medien auch für den dienstlichen Bereich genutzt werden können. Eine konkrete Regelung hierzu wurde bisher auf staatlicher Seite nicht getroffen, so dass es nicht angezeigt war, auf kirchlicher Seite hierbei „in Vorlage“ zu treten. Es sollte diesbezüglich eine staatliche Regelung abgewartet werden und einer späteren Novellierung des DSGVO vorbehalten bleiben.

Die zweite entscheidende Veränderung stellt Absatz 8 dar. Hier wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Datenschutzniveau und die verbindlichen Festlegungen auf den europäischen Datenschutzstandard es ermöglichen, dass mit der Einhaltung von genehmigten Verfahrensregeln und mit der Verwendung zertifizierter Informationstechnik die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachgewiesen werden kann. Ein kleiner Vorbehalt wird hier angebracht, kirchlicherseits zu überprüfen, ob hierbei den kirchlichen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen wird. Dies bedarf jedoch keiner grundlegenden kirchlichen Prüfung, sondern nur einer generellen Prüfung, soweit es kirchliche Besonderheiten in diesem speziellen Bereich zu beachten gilt. Damit wird der vielfach vorgebrachten Kritik der Praktikabilität von Seiten der kirchlichen IT-Verantwortlichen Rechnung getragen. Es wird dazu nicht nötig sein, ein umfassendes eigenes kirchliches Fachwissen aufzubauen, um diese Kirchenspezifika zu beurteilen.

§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Es hat sich gezeigt, dass es keinen Vorteil bringt, auf dieses Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Gesetz zu verzichten, da es sowohl für die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes als auch bei der Bewertung und Überprüfung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei Verarbeitungsvorgängen unerlässlich ist. So wird dies auch auf staatlicher Seite gesehen, so dass sowohl das EU-Datenschutzrecht als auch das Bundesdatenschutzgesetz die Führung solcher Verzeichnisse gesetzlich fordern (vgl. § 70 BDSG für den Regelungsbereich der Richtlinie). § 31 DSG-EKD-E ist daher stark an die Regelung des Artikel 30 EU-DS-GVO angelehnt und übernimmt ihn in Teilbereichen wortwörtlich, soweit keine Anpassung an die kirchlichen Spezifika vonnöten war.

In Absatz 5 wird die gleiche Ausnahme statuiert, wie es Artikel 30 Absatz 5 EU-DS-GVO vorsieht, dass nämlich die Führung eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten für solche Unternehmungen verpflichtend ist, die mehr als 250 Beschäftigte haben und die nicht eine Datenverarbeitung vornehmen, die die besondere Datenkategorie gemäß § 4 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes umfasst.

Absatz 6 sieht darüber hinaus noch eine weitere Vereinfachung des Verfahrens vor, welches das Recht der EKD oder der Gliedkirchen vorsehen kann, und zwar, dass für einheitliche Verfahren diese Liste der Verfahrensverzeichnisse zentral geführt werden kann, so dass nicht jede Kirchengemeinde vor Ort, soweit sie sich generell auf landeskirchlicher Ebene eingeführter Verfahren bedient, ein eigenes Verfahrensverzeichnis zu erstellen hat.

§ 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde

In dieser Regelung wird der Grundsatz umgesetzt, den Artikel 33 EU-DS-GVO aufstellt, dass es insbesondere bei nicht unerheblichen Risiken für die Rechte natürlicher Personen bezüglich ihrer personenbezogenen Daten zu einer intensiven Zusammenarbeit der Verantwortlichen mit der Datenschutzaufsichtsbehörde kommen muss. Diese neu eingeführte, wichtige Verpflichtung war deshalb in das kirchliche Recht zu übernehmen. So sind die Absätze 1 bis 5 der kirchlichen Regelung fast wortwörtlich der entsprechenden Regelung des Artikel 33 EU-DS-GVO mit den besonderen kirchlichen Begrifflichkeiten nachgebildet. Der hohen Bedeutung wegen hat auch der Bundesgesetzgeber in seinem neuen Bundesdatenschutzgesetz in § 65 eine wortgetreue Regelung für den Regelungsbereich der Richtlinie getroffen.

§ 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

Diese Regelung geht auf die gewichtige Normierung der EU-DS-GVO zurück. In den bisherigen Regelungen zum Datenschutz waren solche Normierungen nicht vorgesehen. Der Bedeutung wegen war deshalb die entsprechende Regelung des Artikel 34 EU-DS-GVO fast wortgleich mit den Anpassungen an die kirchliche Terminologie und das kirchliche Proprium zu übernehmen.

§ 34 Datenschutz-Folgenabschätzung

Auch diese Regelung geht auf eine entsprechende Normierung des Artikel 35 EU-DS-GVO zurück. Diese vorab durchzuführende Risikobewertung für die Rechte natürlicher Personen bezüglich ihrer personenbezogenen Daten soll verhindern, dass es zu Datenschutzvorfällen kommt. Die bisher in § 21 DSG-EKD alt normierte Regelung konnte diese Form der Risikobewertung nur teilweise in der Form der Vorabkontrolle abbilden. Gleiches gilt für § 21a DSG-EKD alt, der mehr den Inhalt einer Meldepflicht im Fokus hat. Daher war die getroffene EU-Regelung, wiederum mit der Anpassung an die kirchliche Terminologie und an das kirchliche Proprium, fast eins zu eins zu übernehmen. In Absatz 5 geschieht eine kleine Abschwächung insofern, als es hier den Aufsichtsbehörden in ein pflichtgemäßes Ermessen gestellt wird, entsprechende Listen zu Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und zu veröffentlichen. Seitens der EU-Regelung sieht Absatz 4 eine entsprechende uneingeschränkte Verpflichtung vor.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurde Artikel 36 EU-DS-GVO als § 34 Absatz 9 DSG-EKD-E in komprimierter und vereinfachter Form normiert.

§ 35 Audit und Zertifizierung

Das DSG-EKD alt sah in § 9a ein Datenschutzaudit vor. Doch auch die entsprechende Regelung im Bundesdatenschutzgesetz alt wurde bisher nicht umgesetzt. Dies wird in Zukunft jedoch eine größere Bedeutung haben, so dass an der alten Regelung festgehalten wird. Eine Parallelregelung findet sich in Artikel 42 EU-DS-GVO. Die Praxis wird zeigen, ob und welchem Umfang das Rat der EKD von dieser Regelungskompetenz zukünftig Gebrauch machen wird.

§ 36 Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

Vorbemerkungen

Die bisher im alten Datenschutzrecht vorgesehene Unterscheidung zwischen „Betriebsbeauftragte“ und „örtlich Beauftragte für den Datenschutz“ wird aufgegeben. Sowohl im EU-Recht als auch im Bundesdatenschutzgesetz neu verwendet man hier lediglich den Begriff des Datenschutzbeauftragten. Um keine zu großen Abweichungen in der Begriffsbestimmung eintreten zu lassen und um zu verdeutlichen, dass es sich um die Datenschutzaufsicht der mittleren Verwaltungsebene auf kirchlicher Seite handelt, wird in § 35 DSG-EKD-E durchgehend von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz gesprochen. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Unterscheidung nach Einrichtungen und Werken mit eigener Rechtspersönlichkeit und den übrigen kirchlichen Stellen würde die Vergleichbarkeit mit der staatlichen Ebene noch weiter verkomplizieren. Deswegen wird einheitlich bei allen kirchlichen Stellen von der Bestellung von Betriebsbeauftragten gesprochen. Die Bedeutung dieser Aufsichtsbehörde als Mittelbau hat auch auf europäischer Ebene Einzug gehalten und in einem separaten Abschnitt 4 eine umfängliche Regelung in den Artikeln 37 bis 39 EU-DS-GVO erfahren. Um diesem Bedeutungszuwachs im kirchlichen Bereich gleichfalls Ausdruck zu verleihen, wurden die bisher in § 22 DSG-EKD alt zusammengefassten Regelungsbereiche vergleichbar der in Kapitel 6 („Unabhängige Aufsichtsbehörde“) aufgeführten Untergliederung der Aufgaben-, Zuständigkeits- und Bestellungsbereiche für Beauftragte für den Datenschutz in einem eigenen Kapitel – Kapitel 5 – in ebenfalls drei Paragraphen, den §§ 35, 36 und 37 normiert.

Zu § 36 Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

In Absatz 1 Nummer 1 findet sich die Altregelung aus § 22 Absatz 1 wieder. Bewusst wird an der Schwelle der mehr als neun bzw. mindestens zehn Personen festgehalten, obwohl dies auf staatlicher Seite für den öffentlichen Bereich gänzlich nivelliert ist. Dies rührt daher, dass auf staatlicher Seite – anders als im kirchlichen Bereich – oftmals keine so kleinteiligen Behördenstrukturen aufzufinden sind. In ländlichen Bereichen ist eine Kirchengemeinde mit einer nicht einmal vollen Pfarrstelle, einem knappen Stundenkontingent für eine Sekretariatskraft und Ehrenamtlichen im Küster- und kirchenmusikalischen Bereich sowie einem kleinen Diakonen-Anteil oftmals die Regel. Ein Bürgermeisteramt oder ein Gemeindeverband ist auf kommunaler Ebene meist von der Personenzahl her größer angelegt, so dass hier keine Überforderung besteht, wenn für alle diese öffentlichen Stellen auf staatlicher Seite Datenschutzbeauftragte zu benennen sind. Der besonderen Struktur der Kirche war hier Rechnung zu tragen. Diese Zehn-Personen-Grenze ist eine „Kopfzahl“, unabhängig davon, ob Vollzeit, Teilzeit, haupt- oder ehrenamtlich mit den personenbezogenen Daten gearbeitet wird.

Werden jedoch in der kirchlichen Stelle umfangreiche sensible personenbezogene Daten bearbeitet und ist dies eine der Kernaufgaben der kirchlichen Stelle oder des Datenverarbeiters, so ist unabhängig von der Zehn-Personen-Grenze eine Bestellung vorzusehen. Eine vergleichbare Regelung stellt Artikel 37 Absatz 1 EU-DS-GVO dar. Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Betriebsbeauftragten besteht, gehen diese Aufgaben „nicht unter“, sondern sind von der Leitung der kirchlichen Stelle zu erfüllen bzw. sicherzustellen, wie es Absatz 7 normiert.

In Absatz 2 ist, wie bisher in der alten Regelung, die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Bestellung auf mehrere Werke, Einrichtungen oder kirchliche Körperschaften erstrecken kann. Darüber hinaus kann das Recht der Kirchen eine solche Zusammenarbeit verpflichtend festlegen. Damit wird der administrative Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten. Eine vergleichbare Regelung sieht Artikel 37 Absatz 3 EU-DS-GVO vor.

Absatz 3 gibt wortgetreu den bisherigen Absatz 2 von § 22 DSG-EKD alt wieder.

Absatz 4 stellt darauf ab, dass Betriebsbeauftragte möglichst Beschäftigte einer kirchlichen Stelle sein sollen, um mit den internen Abläufen des Betriebes vertraut zu sein. Dies ist jedoch nur eine Soll-Vorschrift und kann dann anders praktiziert werden, wenn sich dies nicht oder nur schwer umsetzen lässt. In diesen Fällen sind die Leistungen des externen Betriebsbeauftragten vertraglich genau festzulegen.

Absatz 5 versucht mögliche Interessenskonflikte auszuräumen, indem diejenigen nicht zu Betriebsbeauftragten ernannt werden können, die mit der Leitung der Datenverarbeitung oder mit der Leitung der kirchlichen Stelle beauftragt sind. Nicht aufgenommen wurde der mögliche Interessenskonflikt, der dadurch entsteht, dass eine Person Betriebsbeauftragte sein soll, der gleichzeitig die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt, beispielsweise als mitarbeitende Person der oder des Beauftragten für den Datenschutz. Ob eine solche Ämterdoppelung (Betriebsbeauftragter und zugleich Mitarbeitender in der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde) faktisch möglich ist, hängt unter anderem davon ab, inwieweit es umsetzbar ist, diese Ämterdoppelung nicht nur organisatorisch, sondern auch inhaltlich zu trennen; denn die Beauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde müssen bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben und bei Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig sein und können sich nicht selbst überwachen. Dies statuiert Artikel 52 Absatz 1 EU-DS-GVO und folgerichtig auch § 39 DSG-EKD-E. Damit erscheint eine Ämterdoppelung zumindest fraglich, vgl. § 7 Absatz 2 BDSG neu und Artikel 38 Absatz 6 EU-DS-GVO, die auf das Ausschließen eines möglichen Interessenkonfliktes abstellen.

Absatz 6 gibt zunächst die Regelung des Absatz 8 DSG-EKD alt wieder und erfährt eine Erweiterung dergestalt, dass die Kontaktdaten des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz zu veröffentlichen sind und die Bestellung befristet für mindestens drei Jahre erfolgen kann. Ob eine solche dreijährige Befristung der nicht einfachen Aufgabenstellung angemessen ist, erscheint gerade noch möglich. Doch kann mit einer solchen Befristung auch die Chance gegeben sein, Mitarbeitende aus den Betrieben zu finden, die sich dieser zusätzlichen Aufgabe stellen und sich dafür qualifizieren. Doch bietet die Befristung die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit mit der Leistung einfacher nach neuen Konstellationen umzusehen unter Beachtung der eingeschränkten Kündigungsmöglichkeit.

§ 37 Stellung

Absatz 1 gibt die bisherige Regelung in § 22 Absatz 3 DSG-EKD alt wieder mit der notwendigen Änderung des Verweises und der Erweiterung der Zugangsberechtigung zu den Verarbeitungsvorgängen neben der Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und den dazu benötigten Mitteln. Diese Erweiterungen haben auf staatlicher Seite in Artikel 38 Absatz 2 EU-DS-GVO bzw. in § 6 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes neu ihren Ursprung.

Absatz 2 bezieht sich auf die eingeschränkte Abberufungs- und Kündigungsmöglichkeit des Betriebsbeauftragten. Dies hat eine Entsprechung in § 6 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes neu und in Absatz 3 des Artikel 38 der EU-DS-GVO. Die eingeschränkte Kündigungsmöglichkeit war bereits in § 22 Absatz 4 DSG-EKD alt normiert.

Absatz 3 stellt die Altregelung des § 22 Absatz 5 DSG-EKD dar. Hier ist nur zur „Erhaltung“ die „Erlangung“ der erforderlichen Fachkunde hinzugekommen, weil auch solche Personen für die Bekleidung dieser Aufgaben angeworben werden sollen, die zu Beginn ihrer Tätigkeit noch nicht allumfassende Vorkenntnisse haben.

Absatz 4 geht zurück auf die staatlichen Regelungen in Artikel 38 Absatz 4 der EU-DS-GVO bzw. Absatz 5 des § 6 Bundesdatenschutzgesetz neu.

Absatz 5 nimmt das auf, was auch für die Datenschutzaufsichtsbehörde und ihre Mitarbeitenden gilt (vgl. § 41 Absatz 10 Satz 3). Insofern kann auch auf die entsprechende staatliche Regelung in § 6 Absatz 6 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes verwiesen werden.

Um eine effektive Mitwirkung der Betriebsbeauftragten zur Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, ist es notwendig, dass diese ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden sind. Dies ist Ausdruck der Regelung in Absatz 6 und hat seinen Ausgang in Artikel 38 Absatz 1 EU-DS-GVO.

§ 38 Aufgaben

In dieser veränderten Regelung wird zum einen die Altregelung in § 22 Absatz 6 aufgenommen und um den Aufgabenkatalog der staatlichen Regelungen erweitert, soweit er kirchliche Relevanz aufweist. Somit war Artikel 39 EU-DS-GVO sowie § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes neu entsprechend in die kirchliche Regelung einzupflegen. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend geregelt, sondern führt nur die markanten und notwendigen Aufgabenbereiche auf. Damit kann den örtlichen Gegebenheiten und den notwendigen Erweiterungen Rechnung getragen werden, etwa in einer vertraglichen Festlegung.

§ 39 Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

Vorbemerkung

Die bisherigen Regelungen der §§ 17, 18, 18a, 18b, 19 und 20 des DSG-EKD alt konnten inhaltlich weitgehend in die Neufassung übernommen werden. Durch die neue Kapitelüberschrift „Unabhängige Aufsichtsbehörden (Beauftragte für den Datenschutz)“ wird bereits deutlich, dass die Stellung des Beauftragten für den Datenschutz eine Behördenstellung ist, gleichlautend wie die Kapitelüberschrift VI der EU-DS-GVO. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der EU-DS-GVO unterliegen Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsbehörde kann spezifischer Art und damit eine kirchliche Aufsichtsbehörde sein. Diese hat jedoch alle Kriterien zu erfüllen, die in Kapitel VI EU-DS-GVO, das heißt in den Artikeln 51 bis 59, niedergelegt sind. Somit waren die Artikel 51 bis 59 EU-DS-GVO daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie in der kirchlichen Ausformulierung des Datenschutzgesetzes ihren Niederschlag finden. Es geht also hierbei nicht nur darum, das kirchliche Recht mit den Bestimmungen der EU-DS-GVO in Einklang zu bringen, sondern vielmehr muss für die unabhängige Aufsichtsbehörde der strengere Maßstab der in Kapitel VI EU-DS-GVO niedergelegten Bedingungen erfüllt sein. In der Novellierung des DSG-EKD zum 1. Januar 2013 wurde bereits eine sehr weitgehende Datenschutzaufsicht normiert. Das möglicherweise noch Fehlende zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht – die Struktur einer unabhängigen Behörde, die eigenständige Auswahl des Personals und die separaten Haushaltsmittel mit der eigenständigen Verfügungsbefugnis hierüber sowie der erweiterte Aufgaben- und Befugnis-Katalog – muss deshalb einer exakten Prüfung unterzogen werden. Dabei lässt sich das Ergebnis statuieren, dass hier kein allzu hoher Nachbesserungsbedarf bestanden hat. Somit konnten weitgehend die alten Regelungen, angepasst auf die geänderte Terminologie und neustrukturiert, übernommen werden. Die §§ 18a und 18b konnten als damalige Einschübe in die Neuformulierung als § 38 DSG-EKD-E integriert werden.

Um eine bessere Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit herzustellen, wurden bei der Neuzeichnung der Paragraphenüberschriften die Formulierungen der staatlichen Gesetzgebung weitgehend übernommen.

Einen erheblichen „Mehrwert“, den die eigenständige kirchliche Datenschutzaufsicht mit sich bringt, stellen unter anderem die umfangreichen „Dienstleistungen“ der Beauftragten für den Datenschutz dar, die gegenüber einer staatlichen Aufsicht besteht, wie sie etwa in § 42 Absatz 3 DSG-EKD-E zum Ausdruck kommt. Damit geht, wenn man sich die ansonsten anfallenden Schulungskosten, die „am Markt“ verlangt werden, vor Augen führt, eine erhebliche Kostenreduzierung einher.

Zu § 39 Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

Absatz 1 entspricht weitgehend § 18 Absatz 1 erster Halbsatz DSGVO alt und stellt mit der Anfügung „als unabhängige Aufsichtsbehörden“ klar, dass der Beauftragte für den Datenschutz eine unabhängige Aufsichtsbehörde ist.

Die Notwendigkeit, dies als eigene öffentlich-rechtliche Körperschaft zu statuieren, wird zurzeit nicht gesehen und war deswegen in das Gesetz nicht aufzunehmen.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 18a DSGVO alt.

Absatz 3 gibt im Wesentlichen den Inhalt des § 18b DSGVO alt wieder.

Absatz 4 gibt fast wortwörtlich die Regelung von § 18 Absatz 2 DSGVO alt wieder. Hierin wird klargestellt, dass das Amt hauptamtlich auszuüben ist. Dies ist im Gegensatz zu den Tätigkeiten der Betriebsbeauftragten für den Datenschutz so expressis verbis festgelegt. Die umfangreichen Aufgaben lassen eine andere als eine hauptamtliche Tätigkeit nicht zu.

Absatz 5 ist das Spiegelbild von § 18 Absatz 3 DSGVO alt und verweist auf das kirchliche Proprium, das für die Wahrnehmung dieser Position als herausragende kirchliche Aufgabe die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche vorschreibt. Die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen wird erneut zum Ausdruck gebracht, wohingegen die Beachtung der allgemein gültigen staatlichen Regelungen, da es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handelt, keine besondere Erwähnung gefunden hat.

Die vergleichbare Regelung in Artikel 51 EU-DS-GVO bzw. § 11 der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes haben in ihrer Substanz bezogen auf das kirchliche Proprium voll Eingang gefunden.

§ 40 Unabhängigkeit

In Absatz 1 ist die Regelung des Bundes in seinem neuen Bundesdatenschutzgesetz § 10 Absatz 1 wörtlich übernommen worden. Darin kommt die völlige Unabhängigkeit zum Ausdruck und die Tatsache, dass sie weder direkter noch indirekter Beeinflussung unterliegen und keine Weisungen entgegennehmen dürfen. Die entsprechende Regelung in Artikel 52 EU-DS-GVO bzw. § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes neu sind insofern vollständig inhaltlich bzw. wörtlich aufgenommen worden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Beauftragten für den Datenschutz zwar der Rechnungsprüfung unterliegen, diese aber die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen darf. Damit dürfte nur eine sachgerechte und korrekte Mittelverwendung, jedoch keine Zweckmäßigkeitprüfung Prüfungsgegenstand sein.

§ 41 Tätigkeitsbericht

Der Bedeutung und des Gleichklanges mit den staatlichen Regelungen wegen wird der Tätigkeitsbericht in einem eigenen Paragraphen geregelt, bisher § 19 Absatz 5 DSGVO alt. An dem Zeitraum des Tätigkeitsberichtes „mindestens alle zwei Jahre“ ist in der Neuregelung

festgehalten worden, obgleich die entsprechenden staatlichen Regelungen in Artikel 59 EU-DS-GVO bzw. § 15 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes einen jährlichen Bericht statuieren. Die Normierung schließt nicht aus, dass aus gegebenem Anlass ein Jahresbericht erfolgen kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass der Zwei-Jahres-Rhythmus insofern ausreichend ist, da zwischendurch immer anlassbezogen der konkrete Austausch und die Beratung der zu beaufsichtigenden kirchlichen Stellen, etwa durch die strukturierten Datenschutzgespräche und die mehrfach im Jahr durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen und Inhouse-Schulungen, durch die kirchliche Aufsichtsbehörde gewährleistet ist. Der Bericht wird veröffentlicht und ist damit allen zugänglich. Auf Grundlage dieses Berichtes kann zusätzlich den kirchenleitenden Organen berichtet werden. Damit sind ein intensiver Kontakt und Transparenz gewährleistet.

Die Parallelregelungen in Artikel 59 EU-DS-GVO bzw. in § 15 Bundesdatenschutzgesetz neu weisen für den kirchlichen Bereich keine darüber hinausgehende Relevanz auf.

§ 42 Rechtsstellung

Zu Absatz 1: Zur effektiven Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für den Datenschutz sind ihm entsprechende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft ein Finanzvolumen, das die notwendige personelle, technische, räumliche und infrastrukturelle Ausstattung umfasst. Diese Haushaltsmittel sind in einem separaten Haushalt oder in einem Gesamthaushalt eines Kirchenamtes gesondert auszuweisen und zu verwalten. Somit dürfen etwa Rückstellungen oder Überschüsse nicht in den Gesamthaushalt überführt werden, sondern sind weiterhin getrennt zu bewirtschaften und zu verwalten. Über die Verwendung dieser Finanzmittel hat allein der Beauftragte für den Datenschutz zu entscheiden. Hierzu besteht auch nur eine beschränkte Finanzkontrolle seitens eines Rechnungsamtes, das heißt es hat nur eine Überprüfung stattzufinden, die über die sachgerechte Verwendung der Mittel Aussagen trifft (siehe oben die Kommentierungen zu § 39 Absatz 2 DSG-EKD-E). Ob die Mittelverwendung zweckmäßig gewesen ist, entzieht sich der Beurteilung der Rechnungsprüfung.

Die entsprechende Regelung findet sich in Artikel 52 Absatz 4 und Absatz 6 EU-DS-GVO.

Absatz 2: Die hier eingetretene Änderung bei der Personalauswahl war der Eigenständigkeit geschuldet. Auswahl und Besetzung der Personalstellen innerhalb der Datenschutzaufsichtsbehörde sind allein Sache dieser Behörde und können nicht wie bisher in der Regelung des § 18 Absatz 7 Satz 2 DSG-EKD alt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Datenschutz erfolgen, obgleich sie etwa als Beamte oder als Angestellte der EKD oder einer Landeskirche einzustellen sind.

Die vergleichbare Regelung finden wir in Artikel 52 Absatz 5 erster Halbsatz EU-DS-GVO bzw. in § 12 Absatz 1 der Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Absatz 3 legt fest, dass die Mitarbeitenden der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde ausschließlich der Dienst- und Fachaufsicht der oder des Beauftragten für den Datenschutz unterliegen. Werden fachliche Jahresgespräche oder Personalgespräche geführt, sind diese von den Beauftragten für den Datenschutz in Eigenregie durchzuführen. Anderes kann für die Wahrnehmung der routinemäßigen Personalverwaltung und der Personalwirtschaft gelten, die gemäß Absatz 5 auf andere kirchliche Behörden übertragen werden kann.

Auch für die Mitarbeitenden gilt das gleiche Nebentätigkeitsverbot entgeltlicher und unentgeltlicher Art wie für den Leiter der eigenständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Die bisher in § 18 Absatz 7 Satz 4 zweiter Halbsatz DSG-EKD alt getroffene Regelung der Versetzungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden erübrigt sich in der Neuregelung. Da hier bereits bei der Auswahl und Einstellung der Mitarbeitenden dem Leiter der Datenschutzaufsichtsbehörde das alleinige Entscheidungsrecht zusteht, kann er allein nur über mögliche Versetzungen oder Abordnungen seines Personals entscheiden. Hier ist eine Änderung im neuen Gesetz eingetreten, das der völligen Unabhängigkeit auch bei der Personalauswahl und Einstellung des Beauftragten für den Datenschutz Rechnung trägt.

Artikel 52 Absatz 5 EU-DS-GVO stellt im zweiten Halbsatz eine vergleichbare Regelung dar, die sich in ihrer Substanz vollständig in der Neuregelung wiederfindet.

Absatz 4 ist ebenfalls eine Übernahme der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 9 DSG-EKD alt. Gleiches gilt für Absatz 6. Eine vergleichbare Regelung findet sich in Artikel 53 Absatz 2 EU-DS-GVO.

Absatz 5 nimmt die Regelung des § 8 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes auf. Hier wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht für alle Bereiche eine eigene Personalverwaltung vorhalten muss und deshalb für Aufgaben der Personalverwaltung und der Personalwirtschaft sich einer anderen Dienststelle des Bundes bedienen kann und dieser die benötigten personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. Auf kirchlicher Seite sollte die Personalverwaltung des eigenen Personals möglichst mit geringem Aufwand betrieben werden können. Daher war es angezeigt, diese Regelung aufzunehmen. Ob davon Gebrauch gemacht wird, haben die Beauftragten für den Datenschutz in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Absatz 6 nimmt die Regelung von § 18 Absatz 1 DSG-EKD alt auf. Vergleichbares findet sich in § 13 Absatz 3 und 4 BDSG neu.

Absatz 7 ist eine Übernahme der Altregelung in § 18 Absatz 8 DSG-EKD alt. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 8 Absatz 1 bzw. konkret in § 13 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes neu.

In Absatz 8 findet sich gleichlautend die bisherige Regelung des § 18 Absatz 5 DSG-EKD alt wieder. Dieser besondere Kündigungsschutz hat eine Parallele im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Es kann zur Gewährleistung der Unabhängigkeit nur eine außerordentliche Kündigung möglich sein, mit dem entsprechenden Nachlauf von einem Jahr.

Zu Absatz 9: Vergleichbares gilt für den im kirchlichen Beamtenverhältnis Stehende, so dass hier wiederum die Regelung in § 18 Absatz 6 DSG-EKD alt angereichert mit dem Verweis auf § 24 Deutsches Richtergesetz in die Neufassung übernommen wurde.

Vergleichbares findet sich in Artikel 53 in Absatz 3 und 4 EU-DS-GVO.

§ 43 Aufgaben

Vorbemerkungen

Der Aufgabenkatalog einschließlich der Befugnisse, wie sie sich in diesen Regelungen widerspiegeln, konnte nicht eins zu eins umgesetzt werden: Zum einen betrifft es Bereiche, die keine Kirchenrelevanz aufweisen, weil sie EU-rechtsspezifische Dinge betreffen, zum anderen waren sie sprachlich nicht leicht in die uns geläufige Rechtssprache zu übertragen oder wiesen redundante Züge auf, die zusammenfassend klarer und deutlicher normiert werden konnten. Somit sind die entscheidenden Inhalte zwar in die kirchliche Regelung eingeflossen und unterteilt in Aufgaben (§ 42) und Befugnisse (§ 43), aber oftmals in einer anderen Reihenfolge und in verändertem sprachlichen Duktus, zum Teil in Wiederaufnahme der bisherigen kirchlichen Regelung des DSGVO-EKD alt.

Darüber hinaus sind neue kirchenspezifischen Aufgaben als „Dienstleistungen“ aufgenommen worden, die die bestehende Praxis abbilden, z. B. in Absatz 3 das Schulen und Fortbilden der Betriebsbeauftragten und das Führen von strukturierten Datenschutzgesprächen in den kirchlichen Stellen. Inhouse-Schulungen gehören gleichfalls dazu, obwohl sie in der Gesetzesformulierung *expressis verbis* nicht aufgeführt werden.

Zu § 43 Aufgaben

Zu Absatz 1: Die Hauptaufgabe besteht darin, die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des (kirchlichen) Datenschutzrechtes zu überwachen und sicherzustellen.

Die parallele Regelung findet sich in Artikel 57 Absatz 1 a) EU-DS-GVO bzw. in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Bundesdatenschutzgesetz neu.

Absatz 2 fasst all das zusammen, was speziell für den kirchlichen Datenschutz und seiner Klientel, insbesondere der Kirchenmitglieder, notwendig war. So konnte eine gewaltige Reduktion der im staatlichen Gesetz auf EU-Ebene und im nationalen Bereich geregelten Materie vorgenommen werden. Mit ausschlaggebend dafür war, dass weite Teile des Tätigkeitsfeldes auf EU-Ebene nicht für den kirchlichen Sektor Relevanz aufweisen. Damit konnte Absatz 1 des Artikel 57 EU-DS-GVO mit seinen Buchstaben a) bis v) auf diesen einen Absatz reduziert werden, auch weil verschiedene Regelungsmaterien staatlicherseits sich kirchlicherseits bereits an anderer Stelle wiederfinden. Gleiches gilt für Absatz 2 bis 4 des Artikel 57 EU-DS-GVO. Hier liegen EU-spezifische Regelungen vor bzw. Redundanten, die vom kirchlichen Gesetzgeber nicht nachvollzogen werden müssen.

Dafür sind in Absatz 3 bis 9 bestimmte kirchenspezifische Normierungen vorgenommen worden, die zum Teil in den Regelungen des § 19 DSGVO-EKD alt normiert sind.

Neu aufgenommen und die Praxis widerspiegelnd wurde Absatz 3: Das Schulen und Fortbilden der Betriebsbeauftragten ist Aufgabe der unabhängigen Aufsichtsbehörde und stellt einen Teil der umfangreichen „Dienstleistungen“ der Beauftragten für den Datenschutz dar.

Absatz 4 gibt die bisherige Regelung des § 11 Absatz 2 DSG-EKD alt in neuer Form wieder und verweist auf die Prüfungs- und Beratungsfunktion der Beauftragten für den Datenschutz bei einer Datenverarbeitung außerhalb der EU.

Absatz 5 spiegelt die bisherige Regelung von § 19 Absatz 4 wider.

Neu Aufnahme gefunden hat die Regelung des Absatzes 6, die ihre Entsprechung in Artikel 57 Absatz 1 in den Buchstaben j), m) und n) EU-DS-GVO hat.

Absatz 7 nimmt die bisherige Regelung des § 19 Absatz 7 DSG-EKD alt auf.

Gleiches gilt für Absatz 8, der die Regelung des § 19 Absatz 8 und 9 DSG-EKD wiedergibt.

Absatz 9 stellt eine Erweiterung der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 10 DSG-EKD alt dar.

Da es auf EKD-Ebene auf absehbare Zeit unterschiedliche Beauftragte für den Datenschutz geben wird, da bisher nur 16 der 20 Gliedkirchen und mehrere diakonische Werke die Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht auf die gemeinsame Datenschutzaufsichtsbehörde der EKD übertragen haben, war es notwendig, ihre Zusammenarbeit zu normieren und ihre Aufgaben und Handlungsfelder zu umschreiben. Die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit sowie der Austausch mit den staatlichen Aufsichtsbehörden war im Übrigen schon in § 19 Absatz 10 DSG-EKD alt geregelt. Der zweckdienliche Informationsaustausch und die Notwendigkeit, im Bedarfsfall Stellungnahmen abzugeben, rührt aus der EU-Verpflichtung, dass im Rahmen des europäischen Kohärenzverfahrens (Artikel 63 EU-DS-GVO) und im europäischen Datenschutzausschuss (Artikel 68 EU-DS-GVO) bei in einem Mitgliedsstaat vorhandenen mehreren Datenschutzaufsichtsbehörden die Zusammenarbeit und die Abfassung eines gemeinsamen Standpunktes in einer gemeinsamen Vertretung sichergestellt sein muss. Eine diesbezügliche Umsetzung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder und der nach Artikel 85 und 91 EU-DS-GVO eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden sieht § 18 Absatz 1 letzter Satz des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner neuen Fassung vor. Insofern bedarf es auch einer entsprechenden Regelung auf kirchlicher Seite.

§ 44 Befugnisse

Vorbemerkungen

Hinsichtlich der extensiven Ausformulierung der Befugnisse in Artikel 58 EU-DS-GVO gilt das Gleiche wie in den Vorbemerkungen zu § 43 DSG-EKD-E hinsichtlich des Artikel 57 EU-DS-GVO. Hier waren und konnten nur die Bereiche in das kirchliche Recht Eingang finden, die für das kirchliche Datenschutzrecht von Belang sind.

Zu § 44 Befugnisse

Absatz 1 nimmt im Wesentlichen die Regelung des § 19 Absatz 6 DSG-EKD alt auf. Entsprechende Regelungen sind in Artikel 58 Absatz 1 EU-DS-GVO sowie in § 16 Absatz 4 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes zu finden, erweitert um die Möglichkeit, gegenüber voraussichtlichen Verstößen Hinweise zu geben.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 16 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes und nimmt in Teilen die Regelung des § 20 Absatz 1 DSGVO alt auf. Dabei setzt die Formulierung das in komprimierter Form um, was sich in § 16 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes neu wiederfindet.

In Absatz 3 finden sich all diejenigen Befugnisse aus Artikel 58 Absatz 2 EU-DS-GVO wieder, die Kirchenrelevanz aufweisen, so dass hier der notwendige Gleichklang sichergestellt ist.

§ 45 Geldbußen

Artikel 63 Absatz 7 EU-DS-GVO sieht vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat regelt, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen ebenfalls Geldbußen verhängt werden können. Der Bundesgesetzgeber hat in seinem Entwurf für das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz der EU von dieser Regelung insofern Gebrauch gemacht, als er dort in § 43 Absatz 3 Behörden und sonstige öffentliche Stellen von der Verhängung von Bußgeldern ausnimmt, sofern sie nicht mit anderen Bewerbern im Wettbewerb stehen (vgl. § 2 Absatz 5 Bundesdatenschutzgesetz neu). Das heißt, unabhängig von der gegebenen Rechtsform kann ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Normen mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Behörde oder Stelle auf dem Markt als Anbieter von Leistungen neben anderen Wettbewerbern auftritt.

Um die Vergleichbarkeit mit der staatlichen Regelung sicherzustellen, sieht das DSGVO-EK-E ebenfalls vor, bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000,- Euro androhen oder erlassen zu können, soweit es sich um eine kirchliche Stelle oder um einen kirchlichen Auftragsverarbeiter handelt und soweit sie als Unternehmen am Markt teilnehmen (vgl. Absatz 6). Auf staatlicher Seite ist abhängig vom Jahresumfang eine Höhe von bis zu 20 Mio. Euro vorgesehen. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu keine abweichende Regelung, außer der zu der Kreditvergabe nach § 30 BDSG neu in § 43 Absatz 1 und 2 getroffenen Normierung, vorgenommen.

Da die Geldbuße bzw. deren Androhung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss, kann die Höchstsumme keine Summe sein, die „aus der Portokasse“ beglichen werden kann. Im diakonischen und kirchlichen Bereich gibt es zwar keine vergleichbaren Großplayer wie im weltlichen Bereich, aber es gibt auf kirchlicher Seite durchaus größere Krankenhauskonzerne und soziale Betreuungseinrichtungen. Diese sind jedoch nicht hauptsächlich gewinnorientiert, sondern dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Den kirchlichen Gegebenheiten angemessen und gleichsam wirkungsvoll und abschreckend erscheint deshalb die Reduzierung auf die Höhe von 500.000,- Euro.

Ob und in welcher Höhe von dieser Marge Gebrauch gemacht wird, hängt vom Einzelfall ab. Bei der Vollstreckung könnte eine Vergleichbarkeit mit dem kirchlichen Steuerrecht oder mit Beitreibungen etwa aufgrund von Ansprüchen aus Friedhofssatzungen angestrebt werden, bei denen sich die Kirche auch der staatlichen Vollstreckung bedient. Im Streitfall wird hier die kirchliche Gerichtsbarkeit über eine angemessene Höhe zu entscheiden haben.

Die ausführliche Regelung des Artikel 83 Absatz 2 EU-DS-GVO zeigt auf, welche Kriterien hier im staatlichen Bereich für notwendig erachtet wurden. Dies war auch für den kirchlichen Bereich zu statuieren, um den Gleichklang zu gewährleisten. Daher ist es zur ausführlichen Regelung in Absatz 3 gekommen.

Ob es gesetzestechnisch angezeigt ist, Absatz 6 vorzuziehen und in die Regelung des Absatz 1 einzubeziehen, ist diskussionswürdig. Es sollte jedoch der Abschreckung wegen zunächst von dem Grundsatz der Bußgeldandrohung in Absatz 1 ausgegangen werden, ohne bereits hier die „Relativierung“ aufzuzeigen, so wie es auch mit Rechten und Pflichten etwa bei den §§ 16 Absatz 5, 17 Absatz 4, 18 Absatz 2, 19 Absatz 4, 20 Absatz 2, 21 Absatz 4, 24 Absatz 2, 25 Absatz 2, 31 Absatz 5 und 33 Absatz 3 umgesetzt wurde.

§ 46 Recht auf Beschwerde

In Absatz 1 wird § 17 Absatz 1 DSGVO alt mit den notwendigen Erweiterungen aus Artikel 77 Absatz 1 EU-DS-GVO aufgenommen.

Absatz 2 nimmt den Regelungsgehalt von Artikel 77 Absatz 2 EU-DS-GVO auf.

Absatz 3 spiegelt die bisherige Regelung des § 17 Absatz 2 DSGVO alt unverändert wider und erfährt die Erweiterung, dass für Mitteilungen von Verstößen an Beauftragte für den Datenschutz der Dienstweg nicht eingehalten werden muss.

§ 47 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Beauftragten für den Datenschutz oder bei deren Untätigkeit

Absatz 1 nimmt die Regelung des Artikel 78 Absatz 1 EU-DS-GVO komprimiert und zugeschnitten auf das kirchliche Proprium auf, sehr ähnlich der Regelung in § 27 Absatz 4 DSGVO alt, die genereller Art ist (Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz).

Absatz 2 nimmt das neu auf, was Artikel 78 Absatz 2 EU-DS-GVO regelt, die Klagemöglichkeit gegen den zuständigen Beauftragten für den Datenschutz bei Untätigkeit oder bei Nicht-Benachrichtigung für den Stand der erhobenen Beschwerde innerhalb von drei Monaten.

§ 48 Rechtsschutz gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter

§ 48 führt in einem Satz komprimiert das zusammen, was Artikel 79 Absatz 1 und 2 EU-DS-GVO etwas ausschweifend ausführt. Der Rechtsweg ist für alle Bereiche, die im Zusammenhang mit den Regelungen des DSGVO stehen unmittelbar, das heißt ohne Vorverfahren, eröffnet.

§ 49 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

Vorbemerkungen

Die Regelung des § 49 ist neu gestaltet. Sie ist komprimiert und auf das Wesentliche reduziert. Dabei richtet sie sich an der Regelung des Artikel 82 EU-DS-GVO aus und lässt die bisherige

Höchstsumme des Schadensersatzes, begrenzt auf 130.000,- Euro, entfallen. Sowohl auf der EU-Ebene als auch in der neuen Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes ist gleichfalls keine Begrenzung vorgesehen. Um hier im Gleichklang zu stehen, war es für die kirchliche Regelung geboten, ebenfalls keine Obergrenze zu normieren.

Zu § 49 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

In Absatz 1 wird auf die Person abgestellt, bei der ein Schaden durch eine Verletzung des kirchlichen Datenschutzes entstanden ist. So sieht es Artikel 82 Absatz 1 EU-DS-GVO vor. Bei der in Satz 2 normierten Erweiterung auf Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, kann auf die gleichlautende Regelung von § 83 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes verwiesen werden, die für den Regelungsbereich der Richtlinie erlassen wurde.

Absatz 2 nimmt die Regelung von Artikel 82 Absatz 3 EU-DS-GVO wortwörtlich auf.

Absatz 3 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 5 DSG-EKD alt.

Gleiches gilt für Absatz 4, hier gibt es die parallele Regelung in § 8 Absatz 4 DSG-EKD alt. Eine inhaltsgleiche Regelung sieht Artikel 82 Absatz 4 EU-DS-GVO vor.

Absatz 5 verweist darauf, dass weitergehende Vorschriften zum Haftungsumfang unberührt bleiben. Dies hat bereits § 8 Absatz 7 DSG-EKD alt so in gleicher Weise geregelt.

§ 50 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

Absatz 1 nimmt zunächst die gesamte Regelung des § 24 Absatz 1 DSG-EKD alt auf und fügt die parallele Normierung hinsichtlich der Aufdeckung von Straftaten aus § 26 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes an. Diese Problematik war in der bisherigen Regelung des DSG-EKD nicht verankert. Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass hier eine Regelungslücke besteht, die nunmehr geschlossen wird.

Die entsprechende Regelung des Artikel 88 EU-DS-GVO überlässt es den Mitgliedstaaten, ob sie durch Rechtsverordnung oder kollektive Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungsverhältnis regeln. Hierzu stellt die EU-DS-GVO einige Eckdaten auf, enthält sich jedoch einer eigenständigen detaillierten Regelung. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Absatz 3 verpflichtet, die diesbezüglichen Regelungen der Kommission bis zum 29. Mai 2018 mitzuteilen.

Absatz 2 ist als neue Regelung eingefügt und geht zurück auf die gleichlautende Regelung in § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes neu. Geregelt werden hier die Grundlagen der Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten.

Absatz 3 übernimmt, bis auf die Anpassung an die neue Terminologie, die Regelung des § 24 Absatz 2 DSG-EKD alt.

Gleiches gilt für Absatz 4 und 5. Absatz 4 entspricht der Regelung des § 24 Absatz 3 DSG-EKD alt und Absatz 5 entspricht der Regelung des § 24 Absatz 4 DSG-EKD alt.

Die Absätze 6, 7 und 8 haben ihre Entsprechung in den Absätzen 5, 6 und 7 des § 24 DSGVO alt.

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

Die gesamte Regelung geht zurück auf die bisherige Normierung des § 25 DSGVO alt. Hier ist lediglich eine Anpassung der Termini vorgenommen, so wird allein von dem Oberbegriff „Verarbeitung“ gesprochen und statt „Übermittlung“ der Begriff „Offenlegung“ verwendet. „Offenlegung“, so ist es aus der Begriffsbestimmung aus § 4 zu entnehmen, ist die „Übermittlung, Verarbeitung oder eine andere Form der Bereitstellung von personenbezogenen Daten“. Der Begriff ist somit umfassender als der bisherige Begriff der „Übermittlung“. Vergleichbare Regelungen, die inhaltlich sehr identisch sind, stellen Artikel 89 EU-DS-GVO sowie § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes neu dar. Es bestand kein Grund, von der bisherigen Regelung im kirchlichen Datenschutz aufgrund dieser Normen abzuweichen, zumal zum Teil wortgleiche Gesetzesformulierungen vorliegen.

§ 52 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

Die Absätze 1 bis 3 gehen zurück auf die bisherige Normierung des § 26 DSGVO alt. Hier sind nur die entsprechenden Verweise und die Begrifflichkeiten anzupassen gewesen.

In der entsprechenden Regelung auf EU-Ebene in Artikel 85 wird wiederum darauf verwiesen, dass die Mitgliedstaaten ihre bisherigen Regelungen zu diesem Bereich mit den EU-Datenschutznormierungen in Einklang bringen sollen und jeder Mitgliedstaat der Kommission die entsprechenden Normierungen oder Änderungen mitzuteilen hat.

Die bisherige Regelung, die sich nun im DSGVO alt wiederfindet, wird den datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DS-GVO gerecht, so dass keine Änderung erforderlich ist.

§ 53 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Die bisherige Regelung in § 7a DSGVO alt geht zurück auf § 30 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990. Die dort getroffene Regelung war sehr ausführlich und praxisfreundlich, so dass sie bei der Novellierung des DSGVO alt 2013 die Grundlage gebildet hat. Die Entwicklung auf diesem Gebiet ist jedoch nicht stehen geblieben. Videoüberwachung greift immer stärker um sich, doch darf der Schutz der betroffenen Person darunter nicht leiden. Dies hat für die Regelung in § 53 DSGVO alt zur Folge, dass die Videoüberwachung eine der geänderten Praxis angepassten Neunormierung zugeführt werden musste.

So regelt Absatz 1 nur noch die Überwachung zur Ausübung des Hausrechts und zum Schutz von Personen und Sachen, ist stark auf das Wesentliche reduziert und stellt klar, dass eine nicht überwachte Teilnahme am Gottesdienst besonders schutzwürdig ist. Eine bis auf die Regelung zum Gottesdienst und einen etwas erweiterten Anwendungsbereich vergleichbare Normierung sieht § 4 BDSG neu in Absatz 1 vor.

Absatz 2 geht auf die parallele Regelung in § 4 Absatz 2 BDSG neu zurück. Er wurde wörtlich übernommen.

Absatz 3 gibt § 4 Absatz 3 Satz 1 wieder, ohne die angehängte erlaubte Zweckänderung der Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung, welche in dieser Form keine Kirchenrelevanz aufweisen.

Absatz 4 gibt in veränderter Form § 4 Absatz 4 BDSG neu und Absatz 5 wortwörtlich § 5 Absatz 5 BDSG neu wieder.

§ 54 Übertragung von Gottesdiensten

Die Übertragung von Gottesdiensten wird separat in § 54 geregelt und stellt eine Konkretion des Artikel 4 des Grundgesetzes der Glaubensfreiheit und der Glaubensausübung dar. Es besteht der Wunsch, auch bei Übertragungen von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen nicht ins Blickfeld einer Kamera zu geraten. Um diesen Personen gleichfalls die Möglichkeit zu eröffnen, an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen teilzunehmen, ist es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts, das der Datenschutz darstellt, vonnöten, zumindest Bereiche auszuweisen, in denen keine Aufzeichnungen vorkommen. Diese ungestörte und unbeobachtete Religionsausübung ist auch Ausdruck des Datenschutzes, denn das Bild einer Person ist ein personenbezogenes Datum, das einem besonderen datenschutzrechtlichen Schutz unterliegt.

§ 55 Ergänzende Bestimmungen

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen exakt der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 1 bis 3 DSG-EKD alt. Der in § 27 Absatz 4 DSG-EKG alt normierte Rechtsweg hat bereits Aufnahme gefunden, insbesondere in § 46 DSG-EKD-E.

Ob und inwiefern von der Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen oder ergänzenden Bestimmungen Gebrauch gemacht wird, lässt sich zurzeit noch nicht absehen. Die vorgesehene Zeitspanne von der Beschlussfassung des Gesetzes Mitte November 2017 bis zum Inkrafttreten am 24. Mai 2018 lässt ein gutes halbes Jahr Raum, so dass notwendige Anpassungen, insbesondere auf der Ebene der Gliedkirchen, noch rechtzeitig bis zum Inkrafttreten des europäischen Datenschutzgesetzes am 25. Mai 2018 umgesetzt werden können.

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Absatz 1: Dieses Kirchengesetz soll zum 24. Mai 2018 in Kraft treten, soweit ihm die notwendige Zustimmung auf der EKD-Synode im November 2017 erteilt wird. Das EKD-Datenschutzgesetz vom 1. Januar 2013 wird zeitgleich außer Kraft treten.

Absatz 2 sieht vor, dass die bisherigen Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz nach dem alten Datenschutzrecht grundsätzlich unberührt bleiben, für diese gelten jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 24. Mai 2018 die Regelungen der §§ 39 bis 45 uneingeschränkt. Artikel 91 Absatz 2 EU-DS-GVO sieht keine Ausnahme vor für unabhängige Aufsichtsbehörden, die etwa seitens der Kirche bestehen. Daher sind alle Anforderungen der §§ 39 bis 45 DSG-EKD-E bis zum 24. Mai 2018 zu erfüllen.

Gleiches gilt für die bisherigen Bestellungen von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach altem Recht. Diese bleiben unberührt, doch müssen sie mit Inkrafttreten des DSGVO-EKD-E zum 24. Mai 2018 die in den §§ 36 bis 38 normierten Voraussetzungen in Gänze erfüllen, wie es Absatz 3 normiert.

In Absatz 4 werden die zurzeit abgeschlossenen Verträge zur Datenauftragsverarbeitung angesprochen. Diese können zunächst fortgelten, müssen jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an die veränderten Bedingungen dieses Kirchengesetzes angepasst werden.

Absatz 5: Für die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse für die Videoüberwachung ist eine Frist bis zum 24. Mai 2018 vorgesehen, für die Erstellung von Verfahrensverzeichnissen, wie sie § 31 DSGVO-EKD-E vorsieht, ist eine Frist bis zum 30. Juli 2019 gesetzt. Damit bestehen ab der Verabschiedung des DSGVO-EKD-E gut eineinhalb Jahre Zeit, dieser Verpflichtung nachzukommen.

In Absatz 6 ist zur Überprüfung der Bewährung des neuen DSGVO-EKD in der Praxis eine Frist vorgesehen. Diese sollte so bemessen sein, dass nach der ersten Welle der notwendigen Anpassungen an die Neuregelung bereits eine normale Praxis existiert, um dann zu sehen, wie sich in dieser Praxis die Neuregelung „bei Normalbetrieb“ bewährt.

Anlage

Die bisherige Anlage zu § 9 Absatz 2 DSGVO-EKD alt entfällt, weil sie zum Teil von der neuen Datenschutzausrichtung überholt bzw. in den §§ 27 und 28 DSGVO-EKD-E Eingang gefunden hat.

Stellungnahme der Kirchenkonferenz

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 13./14. September 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kirchenkonferenz gibt zu dem Entwurf des EKD-Datenschutzgesetzes gemäß Artikel 26a Absatz 1 GO-EKD folgende Stellungnahme ab:

1. Die Kirchenkonferenz stimmt dem vom Rat zu seiner Sitzung am 28. April 2017 vorgelegten und zur Stellungnahme an die Gliedkirchen versandten Entwurf in seiner überarbeiteten Fassung (Stand: 7. September 2017) zu.
2. Sie bittet den Rat, den vorliegenden Änderungsentwurf unter Berücksichtigung der in der Aussprache geäußerten Voten der kommenden EKD-Synode zur Beschlussfassung vorzulegen.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
-----------------------------	-------------------------------------

Synopsis

<p>Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz - DSG-EKD)</p> <p>In der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2013</p> <p>(ABl.EKD 2013 S.2, S. 34)</p> <p>Berichtigung vom 1. Februar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 34)</p>	<p>Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)</p> <p>Vom ... November 2017</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen.</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Zweck und Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 a Datenvermeidung und Datensparsamkeit</p> <p>§ 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung</p> <p>§ 4 Datenerhebung</p> <p>§ 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p> <p>§ 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen</p> <p>§ 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen</p> <p>§ 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Präambel</p> <p>Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Schutzzweck</p> <p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>§ 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit</p> <p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>§ 5 Grundsätze</p> <p>§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung</p> <p>§ 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung</p> <p>§ 8 Offenlegung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen</p> <p>§ 9 Offenlegung an sonstige Stellen</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 3a Einwilligung der Betroffenen</p> <p>§ 15 Auskunft an die betroffene Person § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person</p> <p>§ 15 Auskunft an die betroffene Person</p> <p>§ 15 Auskunft an die betroffene Person</p> <p>§ 15a Benachrichtigung</p> <p>§ 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, Widerspruchsrecht</p> <p>§ 16 Berichtigung, Löschung...</p>	<p>§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen</p> <p>§ 11 Einwilligung</p> <p>§ 12 Einwilligung eines Minderjährigen in Bezug auf elektronische Angebote kirchlicher Stellen</p> <p>§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten</p> <p>§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten</p> <p>§ 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist</p> <p>Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person</p> <p>§ 16 Transparente Information, Kommunikation</p> <p>§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung</p> <p>§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung</p> <p>§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person</p> <p>§ 20 Recht auf Berichtigung</p> <p>§ 21 Recht auf Löschung</p> <p>§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</p> <p>§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung</p> <p>§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit</p> <p>§ 25 Widerspruchsrecht</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 6 Datengeheimnis § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit</p> <p>§ 14 Durchführung des Datenschutzes</p> <p>§ 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag</p> <p>§ 21 Meldepflicht</p> <p>§ 21a Inhalt der Meldepflicht</p> <p>§ 21a Inhalt der Meldepflicht</p> <p>§ 9a Datenschutzaudit § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (keine direkte Zuordnung)</p> <p>§ 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz</p>	<p>Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter</p> <p>§ 26 Datengeheimnis § 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit § 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen</p> <p>§ 29 Gemeinsam Verantwortliche</p> <p>§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag</p> <p>§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</p> <p>§ 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person</p> <p>§ 34 Datenschutz-Folgenabschätzung § 35 Audit und Zertifizierung</p> <p>Kapitel 5 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz</p> <p>§ 36 Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz § 37 Stellung § 38 Aufgaben</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 18a Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 18b Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>§ 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>§ 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>§ 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>§ 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person</p> <p>§ 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person</p> <p>§ 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person</p> <p>§ 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg</p> <p>§ 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person</p> <p>§ 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen</p>	<p>Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden (Beauftragte für den Datenschutz)</p> <p>§ 39 Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>§ 40 Unabhängigkeit</p> <p>§ 41 Tätigkeitsbericht</p> <p>§ 42 Rechtsstellung</p> <p>§ 43 Aufgaben</p> <p>§ 44 Befugnisse</p> <p>§ 45 Geldbußen</p> <p>Kapitel 7 Beschwerde, Rechtsbehelfe, Haftung und Schadenersatz</p> <p>§ 46 Recht auf Beschwerde</p> <p>§ 47 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Beauftragten für den Datenschutz oder bei deren Untätigkeit</p> <p>§ 48 Rechtsschutz gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter</p> <p>§ 49 Schadensersatz durch kirchliche Einrichtungen</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen</p> <p>§ 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen</p> <p>§ 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien</p> <p>§ 7a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)</p> <p>§ 7b Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien (keine direkte Zuordnung)</p> <p>§ 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg</p> <p>Anlage (zu § 9 Absatz 1)</p>	<p>Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen</p> <p>§ 50 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen</p> <p>§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und statischen Zwecken</p> <p>§ 52 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien</p> <p>§ 53 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume</p> <p>§ 54 Übertragung von Gottesdiensten</p> <p>Kapitel 9 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 55 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
------------------------------------	--

Keine Entsprechung im alten DSG-EKD	<p>Präambel</p> <p>Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. Die Datenverarbeitung hat die Aufgabe, den kirchlichen Auftrag im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten in all seinen Bezügen zu ermöglichen und zu fördern.</p>
-------------------------------------	---

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 1 Zweck und Anwendungsbereich</p>	<p>Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Schutzzweck</p>
<p>Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.</p>
	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sicherzustellen, dass auch in den ihnen organisatorisch zugeordneten Werken und Einrichtungen dieses Kirchengesetz sowie Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.</p>
<p>(2) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9; 2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, 	<p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.	
	(3) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob die Verarbeitung auf dem Gebiet der evangelischen Kirche stattfindet, wenn diese im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag erfolgt.
	(4) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.
(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.	(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.
(6) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.	(6) Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	§ 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit
(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das Gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.	Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).</p>	<p>Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck:</p> <p>1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;</p>
<p>(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.</p>	<p>2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualeben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft;</p>
<p>(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.</p> <p>(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung, 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten, 	<p>3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten an Dritte weitergegeben werden oder b. Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen, <p>4. Sperren das Kennzeichen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,</p> <p>5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.</p>	
	<p>4. „Offenlegung“, Verarbeitung durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung;</p>
	<p>5. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;</p>
	<p>6. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;</p>
<p>(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.</p>	<p>7. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;</p>
<p>(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.</p>	<p>8. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	9. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.	10. "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
	11. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.	12. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
(10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.	13. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche, diakonische oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
	14. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
	15. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
	16. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	17. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
	18. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
	19. „Drittland“ ein Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.
	20. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
<p>(13) Beschäftigte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, 2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, 3. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, 4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen), 5. Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, 6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, oder in vergleichbaren Diensten, Beschäftigte, 7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, 8. Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist. 	<p>21. „Beschäftigte“</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen, b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher, c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen), e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte, g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>(14) Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik (IT-Sicherheit) umfasst den Schutz der mit Informationstechnik erhobenen und verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.</p>	<p>22. „IT-Sicherheit“ den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Grundsätze</p>
<p>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit</p> <p>(...) Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p> <p>(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit</p> <p>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz; 2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken; 3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	<ol style="list-style-type: none"> 4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden; 5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden; 6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.
<p style="text-align: center;">§ 14 Durchführung des Datenschutzes</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.</p> <p>(2) Sie haben dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.</p>	<p>(2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung</p>
<p>(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt, 2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen, 3. die betroffene Person eingewilligt hat, 	<p>Voraussetzung jeder rechtmäßigen Verarbeitung ist, dass mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an; 2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<ol style="list-style-type: none"> 4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde, 5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, 6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt, 7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde, 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde; 4. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt; 5. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt; 6. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; 7. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der kirchlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt.
	<p>§ 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung</p>
	<p>(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt, 2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen; 3. die betroffene Person eingewilligt hat; 4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde; 5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen; 6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. (...)</p> <p>2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;</p> <p>7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;</p> <p>8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;</p> <p>9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder</p> <p>10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.</p>
	<p>(2) In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Dabei berücksichtigt sie unter anderem</p> <p>1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;</p> <p>2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;</p> <p>3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 13 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;</p> <p>4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;</p> <p>5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.</p>
<p>(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt</p>	<p>(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwort-</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.	liche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.	(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
<p>(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Absatz 5 Nr. 1 bis 5 zuließen, oder 2. (...). 	(5) Das Verarbeiten von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 3 zulassen.
<p>§ 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen</p>	<p>§ 8 Offenlegung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen</p>
<p>(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen. 	<p>(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.
<p>(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 zulässig.	(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.
(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.	(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.	(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.	(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.	(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Einrichtung obliegen, und offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.
(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.	(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
§ 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen	§ 9 Offenlegung an sonstige Stellen
<p>(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder 2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder 3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde. 	<p>(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder 2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder 3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
<p>(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.</p>	<p>(2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 13 ist abweichend von Satz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.</p>
<p>(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.</p>	<p>(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.</p>
<p>(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.</p>	<p>(4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.</p>
<p>(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.</p>	<p>(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen
	<p>(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat, 2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.
	<p>(2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist; 2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist; 3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist; 4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist; 5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder 6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 3a Einwilligung der Betroffenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einwilligung</p>
<p>(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.</p> <p>(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.</p>	<p>(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.</p>
	<p>(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Kirchengesetz darstellen.</p>
	<p>(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.</p>
	<p>(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.	
	§ 12 Einwilligung eines Minderjährigen in Bezug auf elektronische Angebote
	Minderjährige, denen elektronisch Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.
	§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
	(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.
	(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt; 2. die Verarbeitung ist erforderlich, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist; 3. die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben; 4. die Verarbeitung erfolgt durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	<p>Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat; 6. die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich; 7. die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich; 8. die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in diesem Absatz genannten Bedingungen und Garantien erforderlich; 9. die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich, oder 10. die Verarbeitung erfolgt für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung sowie der Statistik und es werden angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorgesehen.
	<p>(3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen zu den in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	<p style="text-align: center;">§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten</p>
	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist</p>
	<p>(1) Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.</p>
	<p>(2) Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person § 16 Transparente Information, Kommunikation
	<p>(1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.</p>
	<p>(2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.</p>
	<p>(3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 20 bis 25 innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.</p>
	<p>(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.</p>
	<p>(5) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden oder ein angemessenes Entgelt zu verlangen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 15 Auskunft an die betroffene Person</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung</p>
<p>(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und 3. den Zweck der Speicherung. <p>(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle; 2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des Betriebsbeauftragten; 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; 4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.
	<p>(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; 2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung; 3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; 4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
	<p>(3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.	
§ 15a Benachrichtigung	§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung
<p>Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, 2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder 3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist. <p>Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.</p>	(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.
	(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 15 Auskunft an die betroffene Person</p>	<p>§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person</p>
<p>(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und 3. den Zweck der Speicherung. 	<p>(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitungszwecke; 2. die Kategorien personenbezogener Daten; 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind; 4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung; 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
<p>(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.</p>	<p>(2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.</p>
<p>(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.</p>	<p>(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.</p>
<p>(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Recht auf Berichtigung</p>
<p>(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.</p>	<p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, auf Antrag von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.</p>
	<p>(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Recht auf Löschung</p>
<p>(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. 	<p>(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; 3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; 4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen; 5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist; 6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei Angeboten von kirchlichen Diensten der Informationsgesellschaft, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.
	<p>(2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	<p>Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.</p>
	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information; 2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde; 3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9; 4. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder 5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
	<p>(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.</p>
	<p>(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht</p>	<p>§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</p>
<p>(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder 	<p>(1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.</p> <p>(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.</p> <p>(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.</p> <p>(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen; 2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten; 3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder 4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
	<p>(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.</p>
	<p>(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.</p>
<p>(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben</p>	<p>(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.	
(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.	(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.
	§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
	Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.
	§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit
	<p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und 2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. <p>Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.</p>
	(2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	(3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Widerspruchsrecht</p>
<p>(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.</p>	<p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung eines Profilings.</p>
	<p>(2) Der Widerspruch ist unbeachtlich, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 6 Datengeheimnis</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Datengeheimnis</p>
<p>Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.</p>	<p>Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit</p>
<p>(1) Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.</p>	<p>(1) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten; b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen; c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen; d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
	(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
	(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann ausreichen, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
	(5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.
(2) Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.	(6) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.
§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit	§ 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
<p>(1) Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.</p> <p>(2) Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.</p>	<p>(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	(2) Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
	§ 29 Gemeinsam Verantwortliche
	(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.
	(2) In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
	(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.
§ 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag	§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.	(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. Zuständig für die Aufsicht ist die zuständige Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.
(2) Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und	(2) Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>-nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben.</p>	
<p>(3) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags, 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen, 3. die nach § 9 Absatz 1 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragnehmer, 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, 5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6, 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen, 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers, 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen, 9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält, 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags. <p>Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.</p>	<p>(3) Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags; 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen; 3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter; 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, 5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis; 6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen; 7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters; 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen; 9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält; 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags. <p>Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.</p>
<p>(4) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses</p>	<p>(4) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.	
(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.	(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.	(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.
	(8) Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.
	§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
	(1) Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des Betriebsbeauftragten; 2. die Zwecke der Verarbeitung; 3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	<ol style="list-style-type: none"> 4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling; 5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen; 6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien; 7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; 8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 dieses Kirchengesetzes.
	<p>(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der Betriebsbeauftragten für den Datenschutz; 2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden; 3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien; 4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 dieses Kirchengesetzes.
	<p>(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.</p>
	<p>(4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.</p>
	<p>(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben. Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 13 dieses Kirchengesetzes einschließen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	(6) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.
	§ 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde
	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 39 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
	(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.
	(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze; 2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des Betriebsbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen; 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; 4. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
	(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	(5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.
	§ 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person
	(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
	(2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.
	(3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder 2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.
(§ 21 Meldepflicht)	§ 34 Datenschutz-Folgenabschätzung
(1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von den kirchlichen Stellen dem oder der nach § 18 Absatz 1 Beauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 21a zu melden. (2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die kirchliche Stelle eine oder einen nach § 22 Absatz 1 Beauftragten bestellt hat oder bei ihr in der Regel höchstens	(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.	
(4) Zuständig für die Vorabkontrolle sind die nach § 22 Absatz 1 Beauftragten. Diese haben sich in Zweifelsfällen an die nach § 18 Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.	(2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ein, sofern ein solcher benannt wurde.
<p>(3) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11) verarbeitet werden oder 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens, <p>es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist.</p>	<p>(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen; 2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß § 13 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder 3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
<p style="text-align: center;">(§ 21a Inhalt der Meldepflicht)</p> <p>Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sowie Namen der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen, 2. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, 3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien, 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können, 5. Regelfristen für die Löschung der Daten, 6. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten, 	<p>(4) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen; 2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck; 3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung, 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.</p> <p>§ 21 Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.</p>	<p>4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.</p>
	<p>(5) Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.</p>
	<p>(6) Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen zu erleichtern.</p>
	<p>(7) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.</p>
	<p>(8) Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.</p>
	<p>(9) Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 9a Datenschutzaudit</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Audit und Zertifizierung</p>
<p>Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.</p>	<p>Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 5 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz § 36 Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz</p>
<p>(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. (...) Die Vertretung ist zu regeln.</p>	<p>(1) Bei verantwortlichen Stellen sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (Betriebsbeauftragte) zu bestellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder 2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht. <p>Die Vertretung ist zu regeln.</p>
<p>(1) (...) Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. (...)</p>	<p>(2) Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen oder ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines Betriebsbeauftragten verpflichtet werden.</p>
<p>(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.</p>	<p>(3) Zu Betriebsbeauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.</p>
<p>(7) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.</p>	<p>(4) Zu Betriebsbeauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.</p>
<p>(8) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.</p>	<p>(5) Die Bestellung von Betriebsbeauftragten nach Absatz 1 und 2 erfolgt schriftlich und ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 39 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. Ist der Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.</p>
<p>(9) Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte oder als örtlich Beauftragte besteht,</p>	<p>(6) Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 6 in anderer Weise sicherzustellen.	
§ 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz	§ 37 Stellung
(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Absatz 10 gilt entsprechend.	(1) Die Betriebsbeauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. Die verantwortliche Stelle unterstützt die Betriebsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. § 42 Absatz 6 gilt entsprechend.
(4) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.	(2) Die Abberufung der Betriebsbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB zulässig. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.
(5) Zur Erhaltung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten nach Absatz 1 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz vermittelnd hinzugezogen werden.	(3) Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Betriebsbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz angerufen werden.
	(4) Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die Betriebsbeauftragten wenden.
	(5) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für Betriebsbeauftragte entsprechende Anwendung.
	(6) Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass Betriebsbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Aufgaben</p>
<p>(6) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen. 	<p>Die Betriebsbeauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten; 2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; 3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen; 4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten; 5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden (Beauftragte für den Datenschutz)</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz</p>
<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Wahrnehmung nicht nach § 18b Absatz 1 übertragen worden ist.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz als unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18a Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.</p>	<p>(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen die Leitungsperson der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18b Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Die Gliedkirchen der EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gliedkirchen der EKD können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.</p>	<p>(3) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich den oder die Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen sind. Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können für ihren diakonischen Bereich eigene Beauftragte für den Datenschutz bestellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>(2) Die Amtszeit soll mindestens vier, höchstens acht Jahre betragen und setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Tätigkeit ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur</p>	<p>(4) Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Die Bestellung setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.	Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.
(3) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.	(5) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.
	§ 40 Unabhängigkeit
(4) (...) Die Ausübung des Amtes geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihres Amtes als Beauftragte für den Datenschutz weder benachteiligt noch begünstigt werden.	(1) Die Beauftragten für den Datenschutz handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.
	(2) Beauftragten für den Datenschutz unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
§ 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz	§ 41 Tätigkeitsbericht
(5) Die Beauftragten für den Datenschutz berichten mindestens alle zwei Jahre den kirchenleitenden Organen über ihre Tätigkeit.	Die Beauftragten für den Datenschutz erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
§ 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz	§ 42 Rechtsstellung
<p>(4) Die Beauftragten für den Datenschutz stehen einer eigenen Behörde vor und sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. (...)</p> <p>(2) (...) Die Tätigkeit ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.</p>	
<p>(7) Den Beauftragten für den Datenschutz wird die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. (...)</p>	<p>(1) Den Beauftragten für den Datenschutz werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.</p>
<p>(7) (...) Die Besetzungen der Personalstellen erfolgen im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz. (...)</p>	<p>(2) Die Beauftragten für den Datenschutz wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.</p>
<p>(7) (...) Die Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Beauftragten für den Datenschutz und können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.</p>	<p>(3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten ihrer Mitarbeitenden.</p>
<p>(9) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter oder Vertreterinnen. Dies können daneben auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.</p>	<p>(4) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter und Vertreterinnen. Dies können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.</p>
	<p>(5) Die Beauftragten für den Datenschutz können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p>
<p>(10) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner</p>	<p>(6) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.	Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
(8) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.	(7) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
(5) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.	(8) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.
(6) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis können innerhalb der Amtszeit nur entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vorliegen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.	(9) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheidern während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtenrechts die Voraussetzungen einer Entlassung und Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.
§ 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz	§ 43 Aufgaben
(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.	(1) Die Beauftragten für den Datenschutz haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.
(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.	(2) Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.
	(3) Sie schulen die Betriebsbeauftragten und bilden sie fort.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
(1) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.	
<p style="text-align: center;">§ 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag</p> <p>(2) Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben.</p>	(4) Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Beauftragten für den Datenschutz die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.
(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abzugeben.	(5) Die Beauftragten für den Datenschutz können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.
	(6) Die Beauftragten für den Datenschutz können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.
(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.	(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
(8) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht: <ol style="list-style-type: none"> 1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen, 2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, 	(8) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht: <ol style="list-style-type: none"> 1. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen; 2. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen; 3. personenbezogene Daten in Personalakten,

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, 4. personenbezogene Daten in Personalakten,</p> <p>wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.</p> <p>(9) Die Beauftragten für den Datenschutz teilen das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.</p>	<p>wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.</p> <p>Die Beauftragten für den Datenschutz teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.</p>
<p>(10) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen. Sie haben die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes sicherzustellen. Sie sollen mit den staatlichen Beauftragten Erfahrungen austauschen.</p>	<p>(9) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Befugnisse</p>
<p>(6) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.</p>	<p>(1) Die Beauftragten für den Datenschutz können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und –geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. Stellen Beauftragte für den Datenschutz fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.</p>
<p>(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.</p>	<p>(2) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Mit der Aufforderung</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.</p>	<p>zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der oder des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz</p> <p>(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.</p>	<p>(3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren, sind die Beauftragten für den Datenschutz befugt, durch Bescheid anzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen; 2. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung; 3. die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation; 4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen; 5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen; 6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.
<p>(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.</p>	
	<p>(4) Halten Beauftragte für den Datenschutz einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung der Beauftragten für den Datenschutz ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit nicht Besonderheiten der Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	§ 45 Geldbußen
	(1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Beauftragten für den Datenschutz Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen.
	(2) Die Beauftragten für den Datenschutz stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
	<p>(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens; 2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes; 3. jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens; 4. Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen; 5. etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters; 6. Umfang der Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für den Datenschutz, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern; 7. Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind; 8. Art und Weise, wie der Verstoß dem Beauftragten für den Datenschutz bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat; 9. Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
	(4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
	(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.
	(6) Gegen verantwortliche Stellen im Sinne des § 4 Nummer 10 sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz</p>	<p>Kapitel 7 Beschwerde, Rechtsbehelfe, Haftung und Schadenersatz</p> <p>§ 46 Recht auf Beschwerde</p>
<p>(1) Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.</p>	<p>(1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.</p>
	<p>(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß den §§ 47 und 48 hin.</p>
<p>(2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.</p>	<p>(3) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an Beauftragte für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.</p>
<p>§ 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg</p>	<p>§ 47 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Beauftragten für den Datenschutz oder bei deren Untätigkeit</p>
<p>(4) In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.</p>	<p>(1) Gegen Verwaltungsakte der Beauftragten für den Datenschutz ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.</p>
	<p>(2) Dies gilt auch dann, wenn sich der oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	§ 48 Rechtsschutz gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter
	Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten wegen Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist unmittelbar eröffnet.
§ 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen	§ 49 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen
<p>(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.</p> <p>(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 130 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.</p> <p>(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.</p> <p>(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.</p>	<p>(1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.</p> <p>(2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.	(3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.	(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.	(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen § 50 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen</p>
<p>(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.</p>	<p>(1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.</p>
	<p>(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.</p>
<p>(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt, 2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder 	<p>(3) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt; 2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert oder

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.	3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde.
(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.	(4) Die Offenlegung an künftige Dienstherren, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf.
(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.	(5) Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.
(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt	(6) Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.
(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.	(7) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.
(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.	(8) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen</p>	<p>§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken</p>
<p>(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.</p>	<p>(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.</p>
<p>(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.</p>	<p>(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.</p>
<p>(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.</p>	<p>(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.</p>
<p>(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person eingewilligt hat oder 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde. 	<p>(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person eingewilligt hat oder 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, <p>es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">§ 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien</p>
<p>(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.</p>	<p>(1) Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 49. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.</p>
<p>(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.</p>	<p>(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.</p>
<p>(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.</p>	<p>(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume</p>
<p>(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Schutz von Personen und Sachen oder 2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen 	<p>(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder 2. zum Schutz von Personen und Sachen

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p> <p>Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.</p>	<p>erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.</p>
<p>(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.</p>	<p>(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.</p>
<p>(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.</p>	<p>(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p>
<p>(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder 2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. 	<p>(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder 2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
<p>(5) Aufzeichnungen einschließlich Kopien (und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.</p>	<p>(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.</p>
<p>(6) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass</p>	

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<ol style="list-style-type: none"> 1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit), 2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität), 3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit), 4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität), 5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit). 	
<p>(7) Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle, 2. den Zweck der Videoüberwachung, 3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung, 4. den Kreis der Betroffenen, 5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält, 6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen, 7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6, 8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich, 9. die Art der Überwachung, 10. die Dauer der Überwachung. <p>Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.</p>	

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
(8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.	
(9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.	
	§ 54 Übertragung von Gottesdiensten
	Zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags ist die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p>§ 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg</p>	<p>Kapitel 9 Schlussbestimmungen § 55 Ergänzende Bestimmungen</p>
<p>(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.</p>	<p>(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.</p>
<p>(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.</p>	<p>(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.</p>
<p>(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.</p>	<p>(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.</p>
	<p>§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung</p>
	<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABI. EKD 2013 S. 2, S. 34) außer Kraft.</p>
	<p>(2) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABI. EKD 2013 S. 2, S. 34), bleiben unberührt. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.</p>
	<p>(3) Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABI. EKD 2013 S. 2, S. 34), bleiben unberührt. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.</p>

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
	(4) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABI. EKD 2013 S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.
	(5) Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 53 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.
	(6) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von drei Jahren überprüft werden.

DSG-EKD (Stand: 01.01.2013)	Entwurf DSG-EKD (Stand: 19.09.2017)
<p style="text-align: center;">Anlage (zu § 9 Absatz 1)</p> <p>Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle), 2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle), 3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle), 4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle), 5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle), 6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle), 7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. <p>Eine Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.</p>	<p>Durch § 27 („Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit“) und § 34 („Datenschutz-Folgenabschätzung“) inhaltlich aufgenommen.</p>